Vertrauensschutz bei Verfügungen über gütergemeinschaftliches Vermögen.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Alfons Kleinhenne
aus Nürnberg.

ACAD. LAND. BAT. BIBL.

Approbiert am 27. Juni 1910.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1910.

Referent: Universitäts-Professor Dr. Siber

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543502_0062

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung.

Das Gesamtgut bei allgemeiner Gütergemeinschaft.

§ 1. Bestandteile des Gesamtguts 1
§ 2. Begründung der Eigenschaft als Gesamtgut 4
§ 3. Rechtliche Behandlung des Gesamtguts 7
1. Das Gesamtgut steht beiden Ehegatten zu gesamter Hand zu.
2. Rechte der Ehegatten am Gesamtgut.
a) Rechte des Mannes.
b) Rechte der Frau.

Erster Teil.

Eintragung der allgemeinen Gütergemeinschaft ins Güterrechtsregister.

§ 4. Wirkungen der Eintragung 16
§ 5. Bedeutung der Eintragung für das registrierte Güterrechtsverhältnis selbst 22
§ 6. Das Verhältnis der Eintragungswirkung zu andern Schutzvorschriften zugunsten gutgläubiger Dritter im Bürgerlichen Gesetzbuch 27

Zweiter Teil.

Vertrauensschutz bei Verfügungen über gütergemeinschaftliches Vermögen.

§ 7. Regelung des Verfügungsrechts über Gesamtgut im Bürgerlichen Gesetzbuch 30
§ 8. Verfügungen eines Dritten über Gesamtgut 35
§ 9. Verfügungen der Frau über Gesamtgut 36
a) Der Dritte hat gewußt, daß seine Mitkontrahentin verheiratet ist und für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft gilt.
b) Der Dritte hat gewußt, daß seine Mitkontrahentin verheiratet ist, nicht aber, daß für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft gilt.
c) Der Dritte hat nicht gewußt, daß seine Mitkontrahentin verheiratet ist.
§ 10. Verfügungen des Ehemannes über Gesamtgut 43

Literaturverzeichnis.

Archiv für bürgerliches Recht, Zeitschrift.

Binder, Problem der juristischen Persönlichkeit.

Collenberg, Das Güterrechtsregister. Breslauer Diss. 1905.

Dernburg, Deutsches Familienrecht. 1903.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Sachen- und Familienrecht.

Enneccerus u. Lehmann, Das bürgerliche Recht. Bd. 2.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Gierke, Genossenschaftstheorie. 1887.

Gierke, Deutsches Privatrecht.

Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht.

Hellwig, Wesen und subjektive Abgrenzung der Rechtskraft.

Jherings Jahrbücher.

Kempe, Gegensätze des Verwaltungs- und Nutznießungsrechts des Ehemannes und des Vaters. Erlanger Diss. 1906.

Klickermann, Das Güterrechtsregister in seiner materiellrechtlichen Bedeutung. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1907.

Krücke, Die Verfügung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Marburger Diss. 1907.

Ladendorf, Die Stellung der Frau beim Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft. Rostocker Diss. 1905.

Lehmann u. Ring, Handelsgesetzbuch.

Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 4.

Opet u. Blume, Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1906.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. Bd. 4: Familienrecht. 1906.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 4.

Das Recht, Zeitschrift. 1901 u. 1902.

Schmidt, Familienrecht. In Hölders Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Teil 1.

Schröder, Das eheliche Güterrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. 1899.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 8. Aufl. 1906.

Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 4: Familienrecht.

Turnau u. Förster, Das Liegenschaftsrecht. Bd. 1 u. 2.

Ullmann, Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland. 2. Aufl. 1903.

Wierusszowski, Handbuch des Eherechts. Teil 2.

Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat. 1. Jahrg.

Einleitung.

Das Gesamtgut bei allgemeiner Gütergemeinschaft.

§ 1.

Bestandteile des Gesamtguts.

Die allgemeine Gütergemeinschaft gehört zu den vertragsmäßigen Güterrechten des Gesetzbuchs; sie tritt daher nicht kraft Gesetzes, sondern nur dann ein, wenn sie seitens der Ehegatten vor oder nach Eingehung der Ehe durch Ehevertrag angenommen ist. Infolge der dispositiven Geltung der einzelnen Sätze können die Ehegatten die Vorschriften über die allgemeine Gütergemeinschaft im einzelnen abändern; doch finden sich hier zwei wichtige Einschränkungen der Vertragsfreiheit. Nach § 1433 dürfen einerseits die Ehegatten ihren Güterstand weder durch Verweisung auf ein nicht mehr geltendes [1]) noch auf ein ausländisches [2]) Gesetz bestimmen, andererseits können sie die Vorschriften über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch Ehevertrag oder letztwillige Verfügung nicht im einzelnen abändern, sondern nur im ganzen ausschließen, wenn auch im übrigen sich der Inhalt des Ehevertrags völlig durch die Vereinbarung der Ehegatten bestimmt.

---

[1]) Eine Vereinbarung der Ehegatten, z. B. nach Nürnberger Recht zu leben, ist hiernach nichtig. Der Regelung ihres Güterstandes aber durch Ehevertrag, in dem die Ehegatten inhaltlich die Nürnberger allgemeine Gütergemeinschaft vereinbaren, steht nichts im Wege.

[2]) Eine Ausnahme hiervon enthält § 1433 Abs. 2.

Durch die Vereinbarung der allgemeinen Gütergemeinschaft wird „das" Vermögen des Mannes und der Frau gemeinschaftliches Vermögen. Zu ihm gehört sowohl alles, was den Ehegatten bisher als Eigen und zu Recht zustand (§ 1438 Abs. 1 Satz 1), als auch das, was jeder von ihnen unter der Herrschaft der allgemeinen Gütergemeinschaft entgeltlich oder unentgeltlich unter Lebenden oder von Todes wegen erwirbt (§ 1438 Abs. 1 Satz 2). Da im Zweifel alles Vermögen Gesamtgut wird, umfaßt es bewegliches wie unbewegliches Vermögen, Sachen und Rechte. Ins Gesamtgut fallen auch alle Erträgnisse des Vermögens beider Ehegatten sowie die Erträgnisse ihrer Erwerbstätigkeit. Aus der Fassung des § 1438 in Verbindung mit der negativen Formulierung der §§ 1439, 1440 läßt sich zugunsten des Gesamtguts eine Vermutung herleiten. Alles Vermögen, das sich im Besitze beider oder eines Ehegatten befindet, gilt als Gesamtgut.[1]) Auch die zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen haben als zum Gesamtgut gehörig zu gelten. Denn wenn auch nach § 1362 Abs. 2 stets anzunehmen ist, daß die genannten Gegenstände im Eigentum der Frau stehen, so gilt dies bei der allgemeinen Gütergemeinschaft nur, sofern es sich um Sachen handelt, von denen feststeht, daß sie nicht Gesamtgut sind.

Von dem gemeinschaftlichen Vermögen ausgeschlossen sind die Güterkomplexe der §§ 1439 u. 1440, das Sondergut und das Vorbehaltsgut. Zum ersteren gehören nach § 1439 alle Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, gleichgültig ob sie dem Mann oder der Frau gehören. Es ist demnach sowohl Sondergut des Mannes als der Frau möglich. Die Nichtübertragbarkeit durch Rechtsgeschäft kann auf öffentlichem Recht oder auf Privatrecht beruhen. Zum Sondergut gehören also vor allem Lehen, Stammgüter, Familienfideikommisse, gewisse Bauerngüter sowie die unter § 400 BGB. fallenden Forderungen, wie die nach § 850 ZPO. unpfändbaren Ansprüche auf Gehalt oder Pension, die Forderungen auf Unfall-, Invaliden- und Altersrente u. a. Nach dem 1. Entwurf sollten auch die von einem Ehegatten durch letztwillige Verfügung oder Zuwendung unter

[1]) So Planck § 1438 Anm. 2; Schmidt § 1438 Anm. 2.

Lebenden erworbenen Gegenstände Sondergut werden, wenn der Erblasser oder der Zuwendende dies bestimmt hatte, allein die 2. Kommission hat diese Bestimmung gestrichen. Ebenso hat eine Vereinbarung der Ehegatten durch Ehevertrag, daß einzelne Vermögensbestandteile als Sondergut gelten sollen, zwar für das Verhältnis unter den Ehegatten, nicht aber für das zu Dritten Wirkung.[1]) Nicht ins Sondergut, sondern ins Gesamtgut fallen die Nutzungen des Sonderguts sowie dasjenige, was im Wege der Surrogation, d. h. auf Grund eines zum Sondergut gehörenden Rechts, als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu ihm gehörenden Gegenstandes oder durch ein sich auf das Sondergut beziehendes Rechtsgeschäft erworben wird, vorausgesetzt, daß das Erlangte nicht selbst wieder Sondergutsqualität hat. Es ergibt sich dies aus § 1439 Satz 2, der für die allgemeine Gütergemeinschaft ausdrücklich den in § 1524 (Errungenschaftsgemeinschaft) aufgestellten Grundsatz der Surrogation als Entstehungsgrund von Sondergut ausschließt. Wird also durch ein zum Sondergut gehörendes Vermögensobjekt wieder ein unveräußerlicher Gegenstand im Sinne des § 1439 erworben, so fällt dieser natürlich wieder ins Sondergut. Dagegen wird derjenige Betrag, der bei Einziehung einer nichtübertragbaren Forderung erzielt wird, Gesamtgut.

Vom Gesamtgut ist ferner ausgeschlossen das Vorbehaltsgut (§ 1440). Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft ist nicht nur Vorbehaltsgut der Frau, sondern auch des Mannes möglich. Dazu gehört in erster Linie alles, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut eines der Ehegatten erklärt ist (§ 1440 Abs. 2), und zwar kann ein Ehevertrag dieses Inhalts sowohl vor als nach Eingehung der Ehe geschlossen werden. Zu Vorbehaltsgut wird ferner, was einem der Ehegatten durch Erbfolge, Vermächtnis oder als Pflichtteil zufällt oder ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn vom Erblasser durch letztwillige Verfügung oder vom Dritten bei der Zuwendung die Vorbehaltsguteigenschaft bestimmt ist; endlich, was durch Surrogation vom Vorbehaltsgut erlangt wird. Nach § 1348 des 1. Entw.

---

[1]) So Planck § 1439 Anm. 1; Staudinger § 1439 Anm. 2c.

sollten Vorbehaltsgut der Frau diejenigen Gegenstände werden, die die Frau ohne Einwilligung des Mannes durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden erwirbt, sofern der Mann die Genehmigung des Rechtsgeschäfts verweigert. Das Ergebnis der durch die 2. Kommission vorgenommenen Streichung dieses Paragraphen ist, daß ein von der Frau erzielter Erwerb der in § 1348 des 1. Entw. gedachten Art in das Gesamtgut fällt.

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft können hiernach fünf Vermögensmassen bestehen: das Gesamtgut, eingebrachtes Gut (Sondergut) des Mannes und der Frau, Vorbehaltsgut des Mannes und der Frau. Auf das Sondergut finden die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 1524, auf das Vorbehaltsgut der Frau die Bestimmungen der Gütertrennung entsprechende Anwendung. Für die Bestreitung des ehelichen Aufwandes haftet aber in erster Linie das Gesamtgut, vom Vorbehaltsgut ist nur insoweit ein Beitrag zu leisten, als die in das Gesamtgut fallenden Einkünfte beider Ehegatten zur Bestreitung des Aufwandes nicht ausreichen (§ 1441).

§ 2.

Begründung der Eigenschaft als Gesamtgut.

Die Verwandlung der zum Vermögen der beiden Ehegatten gehörigen Gegenstände in Gesamtgut vollzieht sich kraft Gesetzes auf der Grundlage des Ehevertrages, durch den allgemeine Gütergemeinschaft als Güterstand bestimmt wird. Es bedarf hierzu nicht einer Übertragung nach den Grundsätzen der Singularsukzession, man hat es vielmehr hier mit einer Gesamtnachfolge in das Vermögen eines Lebenden zu tun. Daran ist auch festzuhalten, obwohl einzelne Gegenstände von der Vergemeinschaftung ausgeschlossen sein können und obwohl die Wirkung des Ehevertrags sich in der Vergemeinschaftung des vorhandenen Vermögens nicht erschöpft, sondern sich auch auf die Zukunft derart erstreckt, daß jeder Ehegatte kraft Rechtsnotwendigkeit das, was er an und für sich allein erwerben würde, für sich und den

anderen Ehegatten erwirbt.[1]) Soweit also ein Gegenstand bisher Eigentum eines Ehegatten war, liegt für den anderen Ehegatten eine Art gesetzlichen Eigentumserwerbs vor. Als Zeitpunkt der Entstehung von Gesamtgut hat der rechtlich wirksame Eintritt des Güterstandes der allgemeinen Gütergemeinschaft oder bei bestehender Gütergemeinschaft der Zeitpunkt des Erwerbs durch einen der beiden Ehegatten zu gelten, wobei im letzteren Falle eine rechtsgeschäftliche Übertragung von diesem auf das Gesamtgut nicht nötig ist. Die Gesamtgutseigenschaft ergreift auch die Immobilien; es werden daher ohne weiteres Gesamtgut auch diejenigen Rechte, zu deren Übertragung durch Rechtsgeschäft es sonst der Eintragung im Grundbuch bedarf. Dieser Satz bedeutet allerdings wohl eine Durchbrechung des Prinzips des Grundbuchrechts, da es sich bei der vertragsmäßigen Gütergemeinschaft nicht, wie meist behauptet wird,[2]) um Erwerb kraft Gesetzes, sondern um solchen durch Rechtsgeschäft handelt, für den nach den Bestimmungen des Grundbuchrechts die Eintragung in das Grundbuch erforderlich wäre, freilich um einen Erwerb durch Gesamtnachfolge, nicht durch spezielles dingliches Rechtsgeschäft. Mag man hierin aber eine Durchbrechung des Eintragungsprinzips finden oder nicht, jedenfalls hielt der Gesetzgeber die Entbindung vom Eintragungserfordernis im Interesse einer „gedeihlichen Entwicklung der vertragsmäßigen Gütergemeinschaft in denjenigen Gebieten, in welchen dieselbe gegenwärtig den gesetzlichen ehelichen Güterstand bildet",[3]) für geboten. Infolge der Bestimmungen über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs wird die Rechtssicherheit hierdurch nicht gefährdet. Stimmen die tatsächlichen Verhältnisse und der Eintrag im Grundbuch nicht überein, so gilt zugunsten desjenigen, der ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Rechte durch Rechtsgeschäft erwirbt, der Inhalt des Grundbuchs als richtig (§§ 892, 893, 1138, 1155).

Was die Auflassungserklärung betrifft, die zum Eigentumserwerb der Gütergemeinschaft führt, so liegt für den Fall, daß

---

[1]) Hellwig, Wesen und subjektive Abgrenzung der Rechtskraft S. 210.

[2]) So Schmidt Anm. 3 zu § 1438; Staudinger Anm. 3 zu § 1438; Opet-Blume Anm. 2 zu § 1438; Endemann, Familienrecht § 184, 1 a u. a.

[3]) Mot. Bd. 4 S. 336.

der Erwerber in allgemeiner Gütergemeinschaft verheiratet ist, eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz des formellen Grundbuchrechts, daß in der Regel nur diejenige Person ins Grundbuch eingetragen werden kann, zu deren Gunsten die Auflassung erfolgt ist, vor. In diesem Fall muß nämlich gemäß § 1438 die Eintragung auf dem Blatte des Gesamtgutsgrundstücks der Ehegatten auch dann erfolgen, wenn Auflassung und Eintragungsbewilligung nur auf den einen der beiden Ehegatten lauten. Nach dem klaren Wortlaut des § 1438 Abs. 2, von welchem die Motive zum 1. Entwurf ausdrücklich sagen, daß er eine Durchbrechung des strengen Grundbuchprinzips darstellt, werden alle Gegenstände, also auch Grundstücke, welche ein Ehegatte für sich allein durch Auflassung erwirbt, nicht sein Eigentum, sondern, gleichviel ob er es gewollt hat oder nicht,[1]) unmittelbar Eigentum der Gemeinschaft; sie dürfen auch nur auf deren Namen im Grundbuch eingetragen werden. Die Auflassungserklärung braucht deshalb der Veräußerer nicht beiden Ehegatten gegenüber abzugeben, sondern es genügt die Erklärung gegenüber dem Kontrahenten. Inhaltlich freilich muß die Eintragungsbewilligung auf Eintragung des Gesamtguts gerichtet sein. Nimmt der Mann die Auflassung entgegen, so genügt, da er Verwalter des Gesamtguts ist, seine Zustimmung zur Eintragung (GBO. § 22); ist die Auflassung an die Frau erfolgt, so bedarf es zur Eintragung auch der Eintragszustimmung des Mannes.

Eine Übereinstimmung des Grundbuchs mit der wirklichen Rechtslage liegt nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern insbesondere auch im Interesse der Ehegatten. Für den Fall der Nichtberichtigung des Grundbuchs besteht für den Nichteingetragenen die beständige Gefahr, daß das Grundstück an einen gutgläubigen

[1]) Eine entgeltliche Veräußerung an das Vorbehaltsgut ist nur möglich, wenn im Ehevertrag (§ 1440 Abs. 2) ein solcher Erwerb eines Ehegatten zugelassen ist. Ist dies bei einem solchen Geschäfte nicht erklärt, so kann es unter Umständen nach allgemeinen Grundsätzen wegen Irrtums angefochten werden, wenn der Veräußerer nur an das Vorbehaltsgut veräußern, der Erwerber nur für das Gesamtgut erwerben wollte. Im übrigen dürfte dieser Fall, daß der Veräußerer durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft gerade an das Vorbehaltsgut veräußern wollte, ziemlich selten sein, weshalb sich auch eine nähere Betrachtung dieser Frage nicht lohnen dürfte.

Dritten veräußert wird und dadurch aus der Gemeinschaft ausscheidet oder zugunsten eines gutgläubigen Dritten mit Hypotheken usw. belastet wird. Es ist daher auch im Gegensatz zum gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung, bei dem § 1404 für vollste Sicherheit bürgt, ein auf die allgemeine Gütergemeinschaft hinzielender Eintrag nicht nur gestattet, vielmehr gewährt § 1438 Abs. 3 jedem Ehegatten sogar einen klagbaren Anspruch auf Mitwirkung des anderen Ehegatten zur Berichtigung des Grundbuchs. Dieses Recht wurde ausdrücklich gewährt, um nicht das Mißverständnis aufkommen zu lassen, als könne das Verlangen nur von demjenigen Ehegatten gestellt werden, der durch den Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft an dem eingetragenen Rechte Anteil bekommen hat. Solange aber diese Berichtigung nicht erfolgt und kein Widerspruch gegen die Richtigkeit eingetragen ist, kann sich der unwissende Dritte auf die Richtigkeit des Eintrags auch dann verlassen, wenn er die Unrichtigkeit aus dem Güterrechtsregister hätte entnehmen können. Näheres über diesen Punkt s. §§ 4—6 dieser Darstellung.

§ 3.

Rechtliche Behandlung des Gesamtguts.

1. Das Gesamtgut steht beiden Ehegatten zu gesamter Hand zu.

Wie die Bezeichnung „allgemeine Gütergemeinschaft" andeutet, besteht unter den Ehegatten hinsichtlich ihres Vermögens eine Gemeinschaft.

In bezug auf den juristischen Aufbau dieses gemeinschaftlichen Vermögens im Bürgerlichen Gesetzbuch erschien es bedenklich, von einer bestimmten Konstruktion abzusehen und eine Regelung zu geben, die keiner der in der bisherigen Literatur aufgestellten Konstruktionen vorgriff.[1]) Der 1. Entwurf ist zunächst davon ausgegangen, daß die römischrechtlichen Theorien der societas, der juristischen Person und des condominium plurium in solidum nicht in Frage kommen können. Im Zweifel war man nur, ob ein Alleineigentum des Mannes an dem in die Gemeinschaft

[1]) Mot. Bd. 4 S. 329ff.

fallenden Vermögen beider Ehegatten oder Miteigentum zu gesamter Hand anzunehmen sei. Während sich der Vorentwurf Plancks[1]) für Alleineigentum des Mannes entschied, wählten der 1. Entwurf und ihm folgend die weiteren Entwürfe sowie das Bürgerliche Gesetzbuch als juristische Konstruktion ein deutschrechtliches Miteigentum beider Ehegatten zu gesamter Hand. Dieses Prinzip lag auch bereits vor dem 1. 1. 1900 den meisten partikularrechtlichen Gütergemeinschaftssystemen zugrunde. Damit ist nun aber auch die bereits vor dem 1. 1. 1900 herrschende Streitfrage über die juristische Konstruktion des Gesamthandsverhältnisses in die neue Gesetzgebung übergegangen. Praktische Bedeutung besitzen diese auf dem Gebiete der Konstruktion liegenden Kontroversen für die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs insofern nicht, als durch die Normen des Bürgerlichen Gesetzbuchs wenigstens bei der allgemeinen Gütergemeinschaft die hieraus sich ergebenden Wirkungen fast vollständig geregelt sind.

Von alters her standen sich zwei Theorien gegenüber. Die eine besonders von Gierke in seinem Genossenschaftsrecht und Deutschen Privatrecht vertretene Theorie sieht die allgemeine Gütergemeinschaft als „ein Gemeinschaftsverhältnis, bei welchem das Subjekt die Ehegatten in ihrer personenrechtlichen Gebundenheit sind und sie insgesamt zur aktiven Mitträgerschaft der Gemeinsphäre verbunden werden, während als Objekt ein Vermögen als Ganzes gilt",[2]) an. Die Gütergemeinschaft ist also eine besondere Art von Personenvereinigung, der das Eigentum an dem gemeinschaftlichen Vermögen zusteht. Dieses gemeinschaftliche Vermögen ist von dem Vermögen der einzelnen Gesellschafter vollständig losgelöst und stellt ein besonderes selbständiges Ganzes dar. Über das Gesellschaftsvermögen können grundsätzlich alle Gesellschafter nur zusammen verfügen. Es handelt sich hier um eine gemeinschaftliche Berechtigung in dem Sinne, daß jedem Gesellschafter nicht ein von den anderen unabhängiges Recht zusteht, über das er verfügen könnte. Dem Gesellschafter kommt eben hier zwar

[1]) S. 642 ff., insbes. S. 649.

[2]) Gierke, GenTh. S. 380, PrivR. S. 664.

ein gesamthänderisches, aber nicht ein nach Quoten geteiltes Anrecht zu. Auf diesem Standpunkt steht auch von jeher die Rechtsprechung des Reichsgerichts. „Die eheliche Gütergemeinschaft ist nicht als ein Miteigentum der Ehegatten an dem ehelichen Vermögen im römischrechtlichen Sinne, sondern, indem sie im germanischen Recht wurzelt, als ein gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten anzusehen, wobei während des Bestehens der Ehe von bestimmt zu sondernden Anteilen keine Rede sein kann."[1]) Nah steht dieser Auffassung auch Binder,[2]) der aber zufolge seiner Auffassung von der Relativität des Begriffes des Rechtssubjekts sowohl die einzelnen Teilhaber wie deren Gesamtheit als Subjekt des Gesamtguts ansieht.

Die entgegengesetzte Theorie geht davon aus, daß das Miteigentum zu gesamter Hand nicht als eine besondere Art von Eigentum aufgefaßt werden könne, den Teilhabern vielmehr am Gesamtvermögen Miteigentum nach ideellen Teilen zustehe. Diese Ansicht wird nach dem 1. 1. 1900 namentlich vertreten von Lehmann-Ring.[3]) Das Gesetzbuch läßt eine Entscheidung über die Rechtsnatur des Gesellschaftsverhältnisses vermissen. Die Gierkesche Theorie ist als die herrschende zu bezeichnen. Sie wird verfochten von Staub,[4]) Planck[5]) und von Endemann, der in Bd. 1 8. Aufl. S. 1130 folgendes ausführt: „Die Ehegatten leben in ungeteilter Vermögensgemeinschaft; es gibt weder dingliche noch obligatorische Anrechte am Gesamtgut, sondern nur Mitgliederrechte, d. h. das durch die Mitgliedschaft begründete Recht auf Teilnahme an der Gemeinnutzung und die hieraus sich ableitende Anwartschaft an den nach der Auflösung der gesamten Hand vorhandenen gemeinschaftlichen Gütern". Auch ich trage kein Bedenken, mich der Gierkeschen Theorie anzuschließen. Eine weitere Behandlung dieser Streitfrage liegt aber nicht im Rahmen dieser Arbeit.

---

[1]) RG. Bd. 1 Nr. 140.

[2]) Binder, Problem der juristischen Persönlichkeit S. 84 ff.

[3]) S. 219 unten.

[4]) HGB. S. 417 Anm. 27.

[5]) Bei der Gesellschaft § 719 Abs. 1.

Die praktische Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch ist kurz diese: Mann und Frau bilden nach der hier zugrunde gelegten Ansicht eine Gemeinschaft, in der sie dem Prinzipe nach Genossen zu gleichen Rechten sind. Die materielle Grundlage dieser Gemeinschaft bildet das aus einer Verschmelzung des Vermögens der Ehegatten hervorgegangene Gesamtgut. Der einzelne Ehegatte kann über seinen „Anteil" an dem Gesamtgute und den dazu gehörenden Gegenständen nicht im eigenen Interesse verfügen. Kein Ehegatte kann ferner während bestehender Gütergemeinschaft die Teilung verlangen, weil das Gesamtgut nicht den Sonderinteressen der Ehegatten, sondern dem Interesse der ehelichen Gemeinschaft zu dienen bestimmt ist; die Teilung des Gesamtguts greift erst Platz, wenn die allgemeine Gütergemeinschaft beendet ist. Die „Anteilsberechtigung" jedes Ehegatten besteht in dem Mitgenusse des Gesamtguts und in der gesicherten Anwartschaft auf die bei der Auflösung der Gütergemeinschaft kraft Gesetzes anfallende Hälfte des Gesamtguts. Erst durch die Beendigung bildet sich die Anwartschaft in ein wirkliches Recht an dem Gesamtgut um. Eine Folge davon ist, daß während des Bestehens der allgemeinen Gütergemeinschaft der Anteil eines Ehegatten am Gesamtgut und an den einzelnen zum Gesamtgut gehörenden Gegenständen nicht der Zwangsvollstreckung unterworfen ist (§ 860 ZPO.). Eine weitere Folgerung des Prinzips der gesamten Hand ist, daß gegen eine zum Gesamtgut gehörende Forderung der Schuldner nur eine solche Forderung aufrechnen kann, deren Berichtigung aus dem Gesamtgut verlangt werden kann (§ 1442 Abs. 2).

2. Rechte der Ehegatten am Gesamtgut.

Konsequenz der Gesamthand wäre an sich die gemeinsame Verwaltung und Verfügung beider Ehegatten über das Gesamtgut. Dieses Prinzip ist anerkannt für die Erbengemeinschaft und die Gesellschaft. Dagegen ist das Prinzip bei der Gütergemeinschaft durchbrochen, indem das Recht der Verwaltung im allgemeinen der Verfügung der Frau entzogen und dem Mann allein übertragen ist (§ 1443). Damit wird allerdings die Idee der gemeinsamen Berechtigung verdunkelt. Jedoch bei strikter Durch-

führung des Erfordernisses der Gesamtverfügung würde die allgemeine Gütergemeinschaft leicht zu einer Quelle fortwährender Streitigkeiten unter den Ehegatten führen. Andererseits liegt es auch im allgemeinen Interesse, daß die Verwaltung und Verfügung über das Gesamtgut Dritten gegenüber in eine Hand gelegt ist, da im praktischen Leben das Erfordernis unbeschränkter Gesamtverfügung als lästig empfunden wird. Ferner muß berücksichtigt werden, daß die allgemeine Gütergemeinschaft auf Vertrag beruht. Geht die Ehefrau einen solchen Vertrag mit ihrem Manne ein, so bringt sie ihm vollstes Vertrauen entgegen und muß alle Folgen daraus tragen. Daß dem Manne als dem geschäftskundigen Teile und dem Haupte der Familie eine so weitgehende Befugnis in bezug auf das Gesamtgut eingeräumt ist und nicht der Frau, entspricht unseren heutigen Anschauungen.

a) Rechte des Mannes am Gesamtgut.

§ 1443 Abs. 1 räumt dem Manne das ausschließliche Recht der Verwaltung des Gesamtguts ein. Wie beim gesetzlichen Güterstand, so hat der Ehemann auch hier ordnungsmäßig zu verwalten. Er ist aber bei Gesamtgut anders als bei eingebrachtem Gut nicht verantwortlich, d. h. nicht schadensersatzpflichtig. Bei allgemeiner Gütergemeinschaft kann der Ehemann regelmäßig ohne Zustimmung der Frau verfügen, bei gesetzlichem Güterstand nicht. Trotzdem darf er in beiden Fällen nicht ordnungswidrig handeln, wenn er auch bei allgemeiner Gütergemeinschaft für Verstöße nicht verantwortlich ist. Nur wenn er das Gesamtgut in der Absicht, die Frau zu benachteiligen, vermindert hat, kann die Frau nach § 1468 auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen und sodann nach § 1456 Ersatz von ihm verlangen. Doch sind dem Rechte des Mannes, über Gesamtgut zu verfügen, wichtige Schranken gezogen. So darf er nur mit Einwilligung der Frau über Bestandteile des Gesamtguts dinglich verfügen, sowie eine Verpflichtung auf Erfüllung einer solchen Verfügung eingehen, wenn es sich handelt um eine Verfügung über

1. das Gesamtgut im ganzen (§ 1444);
2. ein zum Gesamtgut gehörendes Grundstück (§ 1445);
3. Schenkungen, durch die nicht nur einer sittlichen Pflicht

oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird (§ 1446).

Wenn jedoch in den beiden ersten Fällen zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesamtguts ein derartiges Rechtsgeschäft erforderlich ist, so kann die Zustimmung der Frau bei grundloser Verweigerung, bei Verhinderung der Abgabe der Einwilligung infolge von Krankheit oder Abwesenheit der Frau und bei Gefahr im Verzuge auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden (§ 1447). Der Grund für die in den §§ 1444 bis 1446 dem Mann auferlegten Beschränkungen hinsichtlich bestimmter obligatorischer Verpflichtungen liegt darin, daß bei der allgemeinen Gütergemeinschaft solche Verpflichtungen nicht nur den Mann, sondern auch das Gesamtgut ergreifen. Der Gesetzgeber verhindert damit, daß der Mann auf dem Umwege einer obligatorischen Verpflichtung eine dinglich wirkende Verfügung der genannten Art herbeiführen kann.

Die Verwaltung des Gesamtguts steht dem Manne als dem Haupt der ehelichen Gemeinschaft kraft eigenen Rechts zu. Er ist nur mit besonderer Vollmacht berechtigt, im Namen der Frau zu handeln. Der Mann führt daher immer die Verwaltung des Gesamtguts, auch wenn er äußerlich als Vertreter des Gesamtguts der beiden Ehegatten auftritt, im eigenen Namen und für eigene Rechnung, aber mit der Wirkung, daß seine Handlungen, soweit sie das Gesamtgut betreffen, auch die Ehefrau binden.[1])

Das Verwaltungsrecht des Mannes äußert sich insbesondere auch darin, daß er berechtigt ist, die zum Gesamtgut gehörenden Sachen in Besitz zu nehmen.[2]) Dieses Recht wird in § 1443 noch ausdrücklich ausgesprochen und entspricht der beim gesetzlichen Güterstand dem Mann hinsichtlich der zum eingebrachten Gut gehörenden Sachen durch § 1373 eingeräumten Befugnis. Der Mann ist zur eigenmächtigen Besitznahme weder Dritten noch auch der Frau gegenüber berechtigt. Der Mann erwirbt an den zum Gesamtgut gehörenden Sachen nur unmittelbaren, Mittler-

---

[1]) Mot. Bd. 4 S. 350.

[2]) vgl. Oertmanns Aufsatz in Iherings Jahrb. Bd. 8 neuer Fassung und die dort angeführten Schriftsteller.

besitz, während die Frau den mittelbaren, Oberbesitz, behält. Zu den über diese Punkte in der Literatur[1]) herrschenden Kontroversen Stellung zu nehmen, halte ich nicht im Rahmen dieser Arbeit liegend.

Dem Mann steht ferner auf Grund seines Verwaltungsrechts am Gesamtgut die Prozeßführungsbefugnis zu. Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt in § 1443: Der Mann ist berechtigt, Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Gesamtgut beziehen, in eigenem Namen zu führen. Auch ohne diese ausdrückliche Bestimmung ergäbe sich diese Prozeßführungsbefugnis des Mannes aus den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verwaltungsbefugnis des Mannes. Denn das Prozeßführungsrecht ist Verwaltungshandlung, welche in ihren Folgen Verfügungs- und Verpflichtungswirkung enthält.[2]) Eine Anwendung der Sätze über Verwaltungshandlungen auf das Prozeßführungsrecht ergibt somit, daß dem Mann die volle unbeschränkte Prozeßführungsbefugnis zukommt. Da er aber nur das Recht hat, Verwaltungshandlungen in eigenem Namen vorzunehmen, so kann er Prozesse auch nur in eigenem Namen führen; auf keinen Fall hat er das Recht, solche Prozesse im Namen der Frau zu führen. Der Mann darf einen Prozeß ohne Zustimmung der Frau auch insoweit führen, als er eine Verfügung über das Gesamtgut im ganzen, über ein Grundstück bezweckt. Da nach § 1447 die Zustimmung der Frau auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht nur ersetzt werden kann, wenn das Rechtsgeschäft der in den §§ 1444 u. 1445 bezeichneten Art zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesamtguts erforderlich ist, so wäre der Mann machtlos, wenn er zu gleichem Zweck einen Prozeß führen müßte und die Frau ihre Zustimmung verweigerte. Doch geht das Recht der Prozeßführung des Mannes nicht so weit, Prozeßhandlungen, die eine rechtsgeschäftliche Verfügung über das Gesamtgut in sich

---

[1]) Für die hier vertretene Ansicht sprechen Planck Anm. 2 zu § 1373; Schmidt Anm. 3 zu § 1373; Fischer-Henle Anm. 2 zu § 1373; Endemann Bd. 2 § 176 Anm. 13; and. A. Staudinger Anm. 5 zu § 1373.

[2]) vgl. Schmidt Anm. 1 zu § 1380; Planck Anm. zu § 1380; Mot. Bd. 4 S. 281.

schließen, z. B. Vergleich, Verzicht, vorzunehmen, wenn dem Manne Verfügungen dieser Art verboten sind.

b) Rechte der Frau am Gesamtgut.

Da das Recht der Verwaltung des Gesamtguts dem Manne zusteht, so ist die Frau grundsätzlich zur Vornahme von Rechtsgeschäften und zur Führung von Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Gesamtgut beziehen, ohne Einwilligung des Mannes nicht berechtigt. Abgesehen von dem der Frau in den §§ 1444—1446 eingeräumten Einwilligungsrecht wird dieses Prinzip in mannigfacher Hinsicht durchbrochen. Zunächst durch § 1450: Wenn der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, ein sich auf das Gesamtgut beziehendes Rechtsgeschäft vorzunehmen oder einen darauf sich beziehenden Rechtsstreit zu führen, und wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, so kann die Frau das Rechtsgeschäft vornehmen oder den Prozeß führen. Die Frau hat dabei die Wahl, ob sie in eigenem Namen oder im Namen ihres Mannes auftreten will; sie kann ganz selbständig vorgehen, während der Mann in den Fällen, wo er der Zustimmung der Frau bedarf, diese in Behinderung der Frau vom Vormundschaftsgericht einholen muß. Die Wirkung der Verwaltungshandlung der Frau, sei es im eigenen oder im Namen des Mannes, ist die gleiche, als wenn das betreffende Rechtsgeschäft vom Manne selbst vorgenommen worden wäre; die Frau verpflichtet durch ihre Handlung das Gesamtgut und damit den Mann persönlich. Tritt sie in eigenem Namen auf, so verpflichtet sie sich noch außerdem persönlich. Von diesem Falle abgesehen, hat die Frau nur innerhalb der Schlüsselgewalt eine Vertretungsmacht für den Mann (§ 1357 verb. mit § 1458).

Nach § 1451 kann, wenn zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau ein Rechtsgeschäft erforderlich ist, das die Frau mit Wirkung für das Gesamtgut nicht ohne Zustimmung des Mannes vornehmen kann, z. B. Führung von Prozessen, welche höchstpersönliche Rechte der Frau betreffen, Bestellung eines Anwalts zur Erhebung solcher Klagen, zur Verteidigung in einem Strafverfahren usw., auf Antrag der Frau die Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Mann sie ohne ausreichenden Grund verweigert.

Ohne Zustimmung des Mannes ist die Frau ferner berechtigt, Rechtsgeschäfte vorzunehmen im Betriebe eines selbständigen Erwerbsgeschäfts, sofern der Mann die Einwilligung zum Betriebe erteilt hat (§§ 1452, 1402). Versagt der Mann seine Einwilligung, so haftet das Gesamtgut und damit der Mann selbst für die Verbindlichkeiten der Frau nicht, mag sich die Entscheidung des Mannes als ein Mißbrauch seines Rechts herausstellen oder nicht. Ein Rechtsmittel gegen die Versagung der Einwilligung hat die Frau nicht. Liegt die Einwilligung des Mannes vor, so kann die Frau einseitig sowohl wie durch Vertrag über Gesamtgutsgegenstände verfügen, soweit der Geschäftsbetrieb eine solche Verfügung mit sich bringt. Sie ist sogar zu solchen Handlungen befugt, zu denen der Mann nach §§ 1444, 1445 der Zustimmung der Frau bedarf. Verbindlichkeiten der Frau im Rahmen des vom Manne konsentierten Geschäftsbetriebs sind Gesamtgutsverbindlichkeiten, es haftet also dafür das Gesamtgut und damit der Mann persönlich.

Zur Annahme oder Ausschlagung einer der Frau angefallenen Erbschaft oder eines ihr angefallenen Vermächtnisses, ferner zum Verzicht auf den Pflichtteil sowie zur Ablehnung eines ihr gemachten Vertragsantrags oder einer Schenkung ist nur die Frau berechtigt, die Zustimmung des Mannes ist hierzu nicht erforderlich (§ 1453 Abs. 1). Das gleiche gilt für die Errichtung eines Inventars über eine der Frau angefallene Erbschaft (§ 1453 Abs. 2). Diese Bestimmung, die inhaltlich der im § 1406 für das gesetzliche Güterrecht aufgestellten entspricht, hat natürlich nur Bedeutung, soweit es sich nicht um Vorbehaltsgut handelt. Was nun die Annahme einer der Frau angefallenen Erbschaft betrifft, so sind die Motive (Bd. 4 S. 242) von vornherein davon ausgegangen, daß dieselbe nicht von der Einwilligung des Mannes abhängig sein soll. Eigentlich bedurfte es hierzu gar keiner besonderen Bestimmung. Denn die Frau ist persönlich unbeschränkt geschäftsfähig, kann aber ohne den Mann nicht über Gesamtgut, das ihr nicht allein zusteht, verfügen. Die Ausschlagung der Erbschaft wäre als Verfügung anzusehen, wenn die angefallene, aber noch nicht angenommene Erbschaft schon Gesamtgut wäre. Diese ist aber ebenso wie das Recht zur Annahme oder Ausschlagung

nicht übertragbar, also entweder als „Sondergut" oder als noch außerhalb jedes Güterrechts stehend zu betrachten. Bei der Ausschlagung handelt es sich also jedenfalls nicht um eine Verfügung über Gesamtgut. Die Annahme der Erbschaft ist gleichfalls keine Verfügung, sondern ein Erwerb der einzelnen Gegenstände zum Gesamtgut, der außerdem nur die Wirkung eines Verpflichtungsgeschäfts zu erzeugen vermag, wozu die Frau ebenfalls nicht der Zustimmung des Mannes bedarf. Nicht so zweifellos ist es aber beim Verzicht auf den Pflichtteil, einmal vom Standpunkt allgemeiner Erwägungen aus, da man in dem Pflichtteil wohl eine „wirtschaftliche Grundlage" der Ehe erblicken könnte, sodann deswegen, weil der Pflichtteil nur ein Forderungsrecht begründet, das nicht ausschlagungsfähig, an und für sich veräußerlich und übertragbar ist. Mit Rücksicht aber auf seine höchstpersönliche Natur ist der Frau das Recht eingeräumt, auf den bereits angefallenen Pflichtteil zu verzichten. Eine Folge der vollkommenen Geschäftsfähigkeit der Frau ist ferner, daß sie jeden Vertragsantrag und jede Schenkung annehmen und ausschlagen kann. Der Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetzbuch hätte es also nicht bedurft. Die Annahme mit Einwilligung des Mannes ist nur insofern von Bedeutung, als dadurch der Mann und das Gesamtgut für die hieraus entstehenden Verbindlichkeiten haftet (§ 1460 Abs. 1); im entgegengesetzten Fall nur die Frau allein, das Gesamtgut, insoweit es bereichert ist (§ 1455).

Erster Teil.

Eintragung der allgemeinen Gütergemeinschaft ins Güterrechtsregister.

§ 4.

Die Wirkungen der Eintragung ins Güterrechtsregister.

Die vom Gesetze anerkannte Vertragsfreiheit der Ehegatten in der Bestimmung des Güterstandes bringt es mit sich, daß die

Güterrechtsverhältnisse einem fortgesetzten Wechsel unterworfen sein können. Eine kurze Betrachtung der einzelnen Güterstände zeigt uns zur Genüge, wie tief eingreifend in die vermögensrechtlichen Beziehungen ein derartiger Wechsel wirken kann. Beim gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung ist das eingebrachte Gut der Frau der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen. Die Frau verliert das freie Verfügungsrecht an ihrem Vermögen. Über eingebrachtes Gut können die Ehegatten in der Regel nur jeder mit Zustimmung des andern verfügen. Beim System der Gütertrennung stehen sich das Vermögen des Mannes und das der Frau als rechtlich völlig getrennte Massen gegenüber, und keinem der Ehegatten steht eine Einwirkung auf das Vermögen des andern zu. Bei den Gütergemeinschaftsformen tritt eine Verschmelzung des Vermögens der beiden Ehegatten ein und der Mann ist grundsätzlich, von einigen Ausnahmen abgesehen, wo er der Zustimmung der Frau bedarf, in der Verfügung über das Gesamtgut nicht beschränkt. Da aber das eheliche Güterrecht rechtliche Wirkungen nicht nur für das Verhältnis der Ehegatten zueinander, sondern auch gegenüber Dritten, die mit den Ehegatten in Rechtsverkehr treten, herbeiführt, so mußte sich dem Gesetzgeber unabweisbar die Überlegung aufdrängen, in welcher Weise dem Dritten Schutz gegen Benachteiligungen aus der Gestaltung des ehelichen Güterrechts durch die Ehegatten zu gewähren sei. Es fehlt ja bekanntlich dem Bürgerlichen Gesetzbuch ein allgemeiner Satz, daß der entschuldbare Glaube an die Berechtigung eines Nichtberechtigten dem Irrenden zugute komme.[1]) Wann ein in solchen Fällen erforderlicher Schutz zugunsten des gutgläubigen Dritten eintreten soll, ist vielmehr vom Gesetzgeber immer nur für einen gewissen Kreis seiner Vorschriften bestimmt. Der Grundgedanke aller dieser Vorschriften liegt auf der Hand: es soll im Interesse der Verkehrssicherheit eine Rechtsstellung geschützt werden, die jemand in dem durch die äußere Erscheinung der Dinge gerechtfertigten Vertrauen darauf erwarb, daß gewisse, den Bestand und die Wirkungskraft jener Rechtsstellung bedingende Voraussetzungen vorlagen, während

[1]) Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft S. 415.

sie in Wirklichkeit nicht oder nicht so wie angenommen bestanden.[1]) Für das eheliche Güterrecht hat der Gesetzgeber eine von dem gleichen Rechtsgedanken getragene Vorschrift in dem § 1435 gegeben. Die früheren Rechte (wie z. B. code civil art. 1394, 1395; bad. LR. Satz 1394, 1395; preuß. ALR. II, 1 §§ 354, 355) suchten einen Schutz dadurch zu gewähren, daß sie den Abschluß von Eheverträgen nach Eingehung der Ehe verboten und damit den für die Verlobten geschaffenen Rechtszustand ein für allemal festhielten, oder aber dadurch, daß sie zwar den Abschluß von Eheverträgen während bestehender Ehe gestatteten, ihnen aber die Wirksamkeit gegen Dritte versagten bezw. diese von der öffentlichen Bekanntmachung abhängig machten.[2]) Der § 1435 BGB. lautet:

„Wird durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen oder geändert, so können einem Dritten gegenüber aus der Ausschließung oder der Änderung Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ausschließung oder die Änderung in dem Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Dritten bekannt war.

Das gleiche gilt, wenn eine in dem Güterrechtsregister eingetragene Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag aufgehoben oder geändert wird".

Von der Wirkung der Eintragung sprechen folgende Worte: ... einem Dritten gegenüber können ... Einwendungen ... nur hergeleitet werden, wenn die Ausschließung usw. ... im Güterrechtsregister eingetragen war.

Das Güterrechtsregister hat den Zweck, Auskunft zu geben über die Einwirkungen, welche die Eheschließung auf die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten ausgeübt hat, und über diejenigen, welche die Ehe auf diese Verhältnisse dauernd ausübt, ferner über den Stand gewisser rein personenrechtlicher

---

[1]) vgl. Wieruszowski, Handb. des Eherechts Teil 2 S. 580.
[2]) Mot. Bd. 4 S. 306 ff.

Wirkungen der Ehe auf die Rechtslage der Gatten, z. B. Ausschließung der Schlüsselgewalt (§ 1357 Abs. 2), Einspruch des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts der Frau (§§ 1405 Abs. 3, 1452, 1519 Abs. 2, 1549) u. a. Das Gesetz geht nach dem oben angeführten Paragraphen von dem Grundsatz aus, daß der Dritte annehmen darf, die Ehegatten befänden sich in dem gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung, solange nicht eine Abweichung davon in das Güterrechtsregister eingetragen ist. Liegt eine Abweichung vor, so soll sie im Güterrechtsregister enthalten sein, und der Dritte hat dann die Möglichkeit, sich darüber zu informieren. Mit dieser bloßen Erkundigungsmöglichkeit ist aber dem Dritten wenig genützt, wenn er nicht im Vertrauen auf die Richtigkeit der Eintragung geschützt wird. Das Güterrechtsregister bietet — allerdings mit starken Einschränkungen — einen derartigen Schutz. Dieser Schutz, „der jedem, der im Vertrauen auf die gesetzliche Regel, daß dem Ehemann an dem Vermögen der Ehefrau die gesetzliche Nutznießung und Verwaltung zustehe, sich mit dem Ehemann auf solche Rechtsgeschäfte über Bestandteile dieses Vermögens einläßt, welche unter der Voraussetzung des Bestehens der ehelichen Nutznießung und Verwaltung an jenen Gegenständen für die Ehefrau bindend sein würden",[1]) gewährt wird, folgt aus § 1435 Abs. 1. Es darf jeder Dritte, der mit den Ehegatten in Rechtsverkehr tritt, darauf bauen, daß für die Ehe der gesetzliche Güterstand gilt, und in diesem Vertrauen, daß der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung weder ausgeschlossen noch geändert worden ist, wird der Dritte geschützt. Dieser Schutz erstreckt sich jedoch nur auf Rechtsgeschäfte und rechtskräftige Urteile. Die Folge ist, daß die Ehegatten, wenn sie an Stelle des gesetzlichen ein anderes Güterrecht eingeführt haben, sich Dritten gegenüber nicht auf den vereinbarten Güterstand berufen können, wenn nicht aus zwei Gründen dieser Vertrauensschutz versagt wird: einmal kann sich derjenige Dritte, der die Abweichung vom gesetzlichen Güterstand kennt, natürlich nicht auf das Bestehen des letzteren berufen, zum anderen muß sich der Dritte alle Einwen-

[1]) Mot. Bd. 4 S. 314.

dungen gefallen lassen, wenn die abweichende Regelung im Güterrechtsregister eingetragen ist. Der erste Tatbestand hat durchaus subjektiven, der letztere durchaus objektiven Charakter. Was zunächst die Kenntnis betrifft, so wird vom Gesetz ein positives Kennen erfordert. Fahrlässige, ja selbst grobfahrlässige Unkenntnis schadet dem Dritten nicht. Der „Kenntnis" wird vom Gesetz die „Eintragung" der güterrechtlichen Regelung gleichgestellt. Ist die Abweichung vom gesetzlichen Güterstand eingetragen, so kommt es grundsätzlich nicht darauf an, ob der Dritte die Eintragung gekannt hat oder nicht. Selbst die Tatsache, daß ihm aus der Unkenntnis der Eintragung kein Vorwurf der Außerachtlassung der im Verkehr üblichen Sorgfalt gemacht werden kann, ändert daran nichts. In der Fassung des § 1435 ist die Gleichstellung der „Eintragung" mit der „Kenntnis" des Dritten klar zum Ausdruck gebracht. Die Eintragung in ein öffentliches, jedermann zur Einsicht bereitstehendes Buch soll dieselbe Wirkung haben wie die Bekanntmachung der der Eintragung zugrunde liegenden Tatsache an jeden Dritten. Das Gesetz geht sodann davon aus, daß, sobald zur Publizierung von Rechtsverhältnissen ein derartiges öffentliches Buch geführt wird, keine Veranlassung mehr vorliegt, den Dritten gegen die aus jener Unkenntnis entstehenden Nachteile zu schützen.[1]) Die Eintragung wirkt also gegen jeden Dritten ohne alle Rücksicht auf Kenntnis oder Unkenntnis. Mit anderen Worten, die Eintragung einer abweichenden Regelung in das Güterrechtsregister zerstört den mit dem gesetzlichen Güterstand verbundenen Vertrauensschutz, oder wie das Gesetz sich ausdrückt, die Ehegatten können nunmehr den Dritten gegenüber Einwendungen gegen Rechtsgeschäfte und rechtskräftige Urteile herleiten. Diese in der Einwendungsherleitung sich äußernde Wirkung der Eintragung dient dem Interesse der Ehegatten selbst.[2])

Die Bedeutung der Eintragung in das Güterrechtsregister erschöpft sich nicht in der Zerstörung des mit dem gesetzlichen Güterstand verknüpften Schutzes. Dieser Schutz geht vielmehr so,

---

[1]) Mot. Bd. 4 S. 553. Bei Eintragung in das Vereinsregister ist dieser Satz freilich nicht mit gleicher Strenge durchgeführt (§ 68).

[2]) Dernburg, Deutsches Familienrecht S. 176 ff.

wie er ohne Eintragung mit dem Güterstand der Verwaltung und Nutznießung verbunden sein würde, nunmehr auf die registrierte Abweichung selbst über, vorausgesetzt, daß die Abweichung gültig vereinbart, daß also der abweichende Rechtszustand einmal entstanden ist; es besteht zwar kein Vertrauensschutz für die Entstehung, wohl aber für die Fortdauer der wirklich entstandenen Abweichung. Dieser Schutz ergibt sich aus Abs. 2 des § 1435. Ein Dritter, der mit den Ehegatten in Rechtsverkehr tritt, soll damit rechnen dürfen, daß die eingetragene güterrechtliche Regelung inzwischen weder aufgehoben noch geändert worden ist, d. h. daß sie in dem Umfange, wie die ursprünglich zutreffende Eintragung sie kundgibt, noch gegenwärtig fortbesteht. Dieser Schutz wird jedoch wieder versagt, wenn der Dritte Kenntnis von der Aufhebung oder Abänderung der eingetragenen Regelung hat oder wenn die Aufhebung oder Abänderung eingetragen ist. Diese zweite Eintragung hat gleichfalls doppelte Rechtsfolgen; einmal zerstört sie den mit der ersten Eintragung verbundenen Schutz, zum anderen läßt sie im Fall ihrer Richtigkeit diesen Schutz gegen abermalige Veränderungen auf sich selbst übergehen.

Jede richtige Eintragung äußert somit nach zwei Richtungen hin Wirkung. Die primäre Wirkung geht immer auf die Einwendungsherleitung zugunsten der Ehegatten gegenüber dem an dem gesetzlichen Güterstand oder einer früheren Eintragung haftenden Vertrauensschutz. Die sekundäre Wirkung ist die, daß ein Dritter auf den Fortbestand einer anfangs richtigen Eintragung im bisherigen Umfang vertrauen darf. Mit Rücksicht darauf, daß in dem einen Fall seitens der Ehegatten Einwendungen aus dem registrierten Vorgang, in dem anderen Falle keine Einwendungen hergeleitet werden können, kann man die erste Funktion als „Positivwirkung", die zweite als „Negativwirkung" bezeichnen.[1]) Während die Geltendmachung der Positivwirkung in das freie Belieben der Ehegatten gestellt ist, schafft die Negativwirkung lediglich ein Recht des Dritten, auf dessen Geltendmachung der Wille der Ehegatten keinen Einfluß hat. Setzen wir den Fall, im Güterrechtsregister sei allgemeine Güter-

[1]) Opet u. Blume, Das Familienrecht S. 377.

gemeinschaft eingetragen und die tatsächlich in Gütertrennung lebende Ehefrau trifft über ihr Vermögen eine Verfügung, so kann sie dem Dritten, mit dem sie den Vertrag geschlossen hat, nicht entgegenhalten, im Güterrechtsregister sei allgemeine Gütergemeinschaft eingetragen und hiernach ihre Verfügung unwirksam. Doch kann sich der Dritte daneben noch immer auf die wirklich bestehende Regelung berufen, und die Ehegatten können die wahre Sachlage niemals verleugnen.[1]) Da dem Dritten das Wahlrecht zwischen der Geltendmachung der Negativwirkung und der Inanspruchnahme der wahren Sachlage zusteht, wird er natürlich immer die Rechtslage herausgreifen, die für ihn am günstigsten ist. Es steht ihm auch frei, dem einen Ehegatten gegenüber die Negativwirkung geltend zu machen und dem anderen gegenüber sich auf die wahre Rechtslage zu berufen. Auf diese Weise kann der Dritte erreichen, daß beide Rechtsgeschäfte zu seinen Gunsten wirksam werden.

§ 5.

Bedeutung der Eintragung für das registrierte Güterrechtsverhältnis selbst.

Die durch die Eintragung ins Güterrechtsregister verlautbarte güterrechtliche Abweichung tritt nicht erst mit dem Zeitpunkt der Eintragung in Rechtswirksamkeit, sie gelangt vielmehr außerhalb des Registers und ohne Eintragung vollwirksam zur Entstehung. Dies gilt zweifellos in bezug auf das Verhältnis der Ehegatten untereinander. Haben z. B. die im gesetzlichen Güterstand lebenden Ehegatten einen Ehevertrag des Inhalts geschlossen, daß fortan zwischen ihnen Gütertrennung gelten solle, so kann die Frau sofort vom Manne Herausgabe ihres eingebrachten Gutes verlangen. Die Eintragung bildet also nicht eine notwendige Ergänzung des Titels, auf dem die Regelung des Güterrechtsverhältnisses beruht. Beruht die Regelung auf Vertrag, so erlangt dieser sofort ohne weiteres mit seinem Abschluß unter den Ehegatten volle Wirksamkeit. Fraglich könnte es scheinen, ob diese Wirkung auch un-

[1]) Planck Bd. 4 S. 236 Anm. 7.

mittelbar gegen Dritte sofort eintritt. Es stehen sich hier zwei Ansichten gegenüber. Nach Dernburg[1]) und anderen bestimmt der Ehevertrag nicht bloß die Rechtsverhältnisse unter den Ehegatten, sein Inhalt ist vielmehr für und gegen Dritte maßgebend, trotzdem sie denselben nicht kannten und er auch nicht veröffentlicht wurde. Es würde gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn dem Dritten von seiten der Ehegatten die Einwendung entgegengesetzt werden könnte, der vereinbarte Ehevertrag sei nicht im Güterrechtsregister eingetragen und könne deshalb von dem Dritten zur Begründung seiner Ansprüche nicht verwendet werden.[2]) Anderer Ansicht ist Schröder,[3]) der, soweit der Ehevertrag die Stellung der Ehegatten dritten Personen gegenüber regelt, zu seiner vollen Wirksamkeit die Eintragung ins Güterrechtsregister verlangt. Ähnlich äußern sich Opet u. Blume,[4]) nach welchen das Bestehen eines Ehevertrags die Verhältnisse zwischen den Ehegatten und Dritten unberührt läßt. Diese Auffassung lag offenbar dem § 1336 des 1. Entw. z. BGB. zugrunde. Dieser bestimmte, daß der Ehevertrag, durch den der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen oder geändert wird, zugunsten eines Dritten, der ein Rechtsgeschäft mit einem der Ehegatten geschlossen hat usw., in Ansehung eines solchen Rechtsgeschäfts als unwirksam anzusehen ist, „es sei denn, daß die Ausschließung, Aufhebung oder Änderung veröffentlicht war". Doch wurde das nicht Gesetz. Die Fassung des § 1435 BGB., dessen Wortlaut mit dem § 1334 des 2. Entw. identisch ist, läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß die Wirksamkeit des Ehevertrags auch gegenüber Dritten unabhängig von einer Eintragung ins Güterrechtsregister ist. Das ergibt sich aus zwei Erwägungen: einmal können die Ehegatten, soweit es sich nicht um Rechtsgeschäfte und rechtskräftige Urteile handelt, gutgläubigen Dritten eine wirksame Berufung auf die vertragliche Regelung entgegensetzen, sodann erlangt auch ohne Eintragung ein Ehevertrag für den Bereich von Rechts-

[1]) Dernburg, Deutsches Familienrecht S. 176.

[2]) Schmidt, Familienrecht S. 361 b.

[3]) Schröder, Das eheliche Güterrecht nach dem BGB. für das Deutsche Reich S. 41 u. 76.

[4]) Opet u. Blume, Das Familienrecht des BGB. § 1435 Anm. 1.

geschäften und rechtskräftigen Urteilen gutgläubigen Dritten gegenüber sofort Wirksamkeit. Wenn nämlich die Ehegatten einen vertragsmäßigen Güterstand nicht registrieren ließen, so ist ein Dritter bei Kenntnis des Ehevertrags allen Einwendungen aus demselben ausgesetzt. Ändern nun die Ehegatten diesen Güterstand, so muß sich derselbe Dritte, auch wenn er von diesem neuen Ehevertrag keine Kenntnis hat, doch alle Einwendungen aus demselben entgegenhalten lassen, wenn auch der zweite Ehevertrag nicht registriert ist. In diesem Falle ist dann zu einer Anwendung des § 1435 gar kein Raum. Dasselbe muß natürlich auch dann gelten, wenn die güterrechtliche Regelung nicht auf einem Ehevertrag, sondern auf einem anderen Titel beruht. Das Güterrechtsverhältnis entsteht auch hier vollwirksam, ohne daß eine Eintragung hinzuzutreten braucht. Aus alledem ergibt sich, daß die Eintragung ins Güterrechtsregister lediglich deklarativen Charakter hat. Der Inhalt des Eintrags bekommt nicht durch die Eintragung rechtliche Existenz, sondern umgekehrt hängt die Wirksamkeit der Eintragung von der rechtlichen Existenz des eingetragenen Vorgangs ab.[1]) Dadurch unterscheidet sich der Eintrag ins Güterrechtsregister scharf vom Eintrag ins Grundbuch. Für das Grundbuch ist die Eintragung wesentliches Moment: ohne Eintragung keine wirksame Eigentumsübertragung, keine wirksame Grundstücksbelastung usw. Beim Grundbuch bringt die Eintragung ein Rechtsgeschäft zur Vollendung, beim Güterrechtsregister schützt die Eintragung das wirksam bereits bestehende Rechtsgeschäft vor dem für die Ehegatten nachteiligen Eingreifen einer Schutzvorschrift zugunsten Dritter. Das Güterrechtsregister bietet gleichfalls im Gegensatz zum Grundbuch keine Garantie dafür, daß der Eintrag vollständig ist. Es kann daher aus dem Fehlen einer Eintragung bestimmten Inhalts nicht auf das Nichtvorhandensein einer diesem Inhalt entsprechenden Rechtslage geschlossen werden. Dem Dritten ist die Pflicht auferlegt, den Inhalt der Eintragung auf seinen materiellen Bestand hin auf eigene Faust zu prüfen. Der Schutz des Güterrechtsregisters ist also erheblich geringer als der, den das Grundbuch gemäß §§ 892,

[1]) Opet u. Blume, Familienrecht S. 377.

893 dem Dritten gewährt. Diese Paragraphen schützen den Dritten selbst dann, wenn die Eintragungen im Grundbuch mit der wahren Rechtslage in Widerspruch stehen; sie schützen den Dritten also vor allen Einwendungen aus der der Eintragung widersprechenden Rechtslage, es sei denn, daß dem Dritten die Unrichtigkeit bekannt ist oder ein Widerspruch gegen die Richtigkeit eingetragen ist. Das Güterrechtsregister sagt jedoch zu dem Dritten nur, er solle sich auf die Eintragung verlassen können, daß spätere Neugestaltungen nicht eingetreten sind. Die Bedeutung des Eintrags nähert sich also der Bedeutung der Eintragung in das Handelsregister.[1]) Nach § 15 HGB. braucht sich der Dritte eintragungspflichtige Tatsachen nicht entgegenhalten zu lassen, solange sie nicht eingetragen sind, es sei denn, daß er sie kannte.

Daraus, daß der Dritte durch einen Eintrag im Güterrechtsregister nur bei Rechtswirksamkeit der Unterlagen, auf denen ein solcher Eintrag ruht, geschützt ist, ergibt sich: Ist der Ehevertrag, der zu einer Eintragung geführt hat, nichtig, so ist auch die Eintragung bedeutungslos. Haben z. B. die Ehegatten bei Eingehung der Ehe durch einen nichtigen Ehevertrag allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart und eine entsprechende Eintragung im Güterrechtsregister bewirkt, so würden die Rechtsverhältnisse entsprechend dem gesetzlichen Güterstand zu beurteilen sein. Das gleiche gilt, wenn die Eintragung auf Grund eines Urteils erfolgt ist, das im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens wieder außer Kraft gesetzt wird. War durch rechtskräftiges Urteil die allgemeine Gütergemeinschaft aufgehoben und infolgedessen nach § 1470 Gütertrennung eingetreten und auch eingetragen, so kann sich der Dritte, wenn das Urteil später wieder aufgehoben wird, nicht auf die Eintragung berufen. Da die Wirksamkeit des Güterstandes vom Bestehen der Ehe abhängt, so hat der Eintrag ferner keine Wirkung im Falle der Ehescheidung, der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und der Nichtigkeit der Ehe. Für den Fall der Nichtigkeit der Ehe gibt freilich § 1344 BGB. eine besondere, sich mit dem Glauben an das Güterrechtsregister nicht unmittelbar berührende Schutzvorschrift; er bestimmt, daß einem Dritten gegenüber aus

[1]) Schröder, Das eheliche Güterrecht nach dem BGB. S. 94.

der Nichtigkeit der Ehe Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden können, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ehe für nichtig erklärt oder die Nichtigkeit dem Dritten bekannt war. Mittelbar ergibt sich daraus auch die Anwendung des Vertrauensschutzes nach § 1435. Vollständig versagt dieser also nur im Falle der Nichtehe und nach der Nichtigerklärung.

Die Eintragung ins Güterrechtsregister bürgt nur dafür, daß das Eingetragene weder aufgehoben noch geändert ist, d. h. daß es unverändert fortbesteht, nicht auch, daß es unter den Ehegatten wirklich eingetreten ist; sie bietet also keine Garantie für die Richtigkeit des Eingetragenen. Ist der eingetragene Güterstand unter den Ehegatten nicht eingetreten, so kann die Eintragung allein keine Wirkung äußern; sie hat nicht die Kraft, den Mangel des ihr zugrunde liegenden Rechtsaktes zu heilen. Dies geht aus § 1435 hervor. Es wird auch bestätigt durch die Entstehungsgeschichte. In der Kommission 1. Lesung[1]) stellte der Referent den Antrag, für den Fall, daß die Ausschließung der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung im Register eingetragen sei, die Ausschließung, auch wenn sie in Wirklichkeit nicht oder nicht mehr bestände, zugunsten des mit der Ehefrau in rechtsgeschäftlichen oder prozessualen Verkehr tretenden gutgläubigen Dritten als wirklich bestehend anzunehmen. Dieser Antrag wurde jedoch aus dem Grunde abgelehnt, „weil das Güterrechtsregister in Ansehung der publica fides nicht auf gleicher Stufe mit dem Grundbuch stehe, sondern in dieser Hinsicht nur als mit dem Handelsregister gleichstehend anzusehen sei". Mit der schlechthin zu verneinenden Frage, ob der Eintrag hinsichtlich der Entstehung des eingetragenen Rechtsverhältnisses öffentlichen Glauben genießt — eine rein materiellrechtliche Frage —- ist die rein prozessuale Frage nicht zu verwechseln, ob nicht der Beweis des Rechtsverhältnisses durch Berufung auf den Eintrag geführt werden kann. Eine Vermutung der Richtigkeit des Eintrags ist im

[1]) Prot. 1. Lesung S. 6599.

Gesetz anders als z. B. in §§ 891, 2365 für Grundbuch und Erbschein nicht ausgesprochen; die Beweiskraft des Eintrags bemißt sich also ausschließlich nach freiem richterlichen Ermessen. Nur in einem Fall wird dem Eintrag eine formelle Beweiskraft beigelegt, in § 34 GBO.:

> „Der Nachweis, daß zwischen Ehegatten Gütertrennung oder ein vertragsmäßiges Güterrecht besteht, oder daß ein Gegenstand zum Vorbehaltsgut eines Ehegatten gehört, wird durch ein Zeugnis des Gerichts über die Eintragung des güterrechtlichen Verhältnisses im Güterrechtsregister geführt".

Das Zeugnis über die Eintragung liefert also hier nicht nur den Beweis dafür, daß das eingetragene güterrechtliche Verhältnis fortbesteht, sondern auch dafür, daß es tatsächlich eingetreten ist. Das Grundbuchamt wird auf Grund dieser Vorschrift einer Prüfung, ob zwischen den Ehegatten ein güterrechtliches Verhältnis rechtswirksam eingetreten ist, enthoben und eine Nachprüfung der Unterlagen der in das Güterrechtsregister erfolgten Eintragung obliegt ihm gleichfalls nicht.[1]) Die prozessuale Beweiskraft ist also ihrem Inhalte nach von dem Vertrauensschutz noch weit mehr verschieden als bei dem Grundbucheintrage.

§ 6.

Das Verhältnis der Eintragungswirkung zu andern Schutzvorschriften zugunsten gutgläubiger Dritter im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die vom Bürgerlichen Gesetzbuch aufgestellten Bestimmungen über den Schutz gutgläubiger Dritter haben neben der Schutzvorschrift des § 1435 nur ein geringes Anwendungsgebiet. Von diesen kommen überhaupt nur solche in Frage, welche den guten Glauben an das „Eigentum" oder sonstige dingliche Rechte des Gegners betreffen. Es kann daher, auch wenn ein Ehevertrag, weil im Güterrechtsregister eingetragen, gemäß § 1435 dem Dritten

[1]) Turnau-Förster, Das Liegenschaftsrecht Bd. 2: Die Grundbuchordnung S. 217.

gegenüber wirksam und demgemäß ein Rechtsgeschäft des Dritten unwirksam wäre, das infolge des Ehevertrages an sich unwirksame Rechtsgeschäft nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften über den Schutz des guten Glaubens sich als wirksam darstellen.[1]) Aber auch diese Schutzvorschriften entfallen immer dann, wenn der Dritte Kenntnis von der wahren Rechtslage hat. Ferner sind sie ausgeschlossen, soweit die auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis der bestehenden Gütergemeinschaft der Kenntnis dieser Sachlage gleichgestellt ist. Dies dürfte regelmäßig dann anzunehmen sein, wenn die Gütergemeinschaft im Güterrechtsregister eingetragen ist. Dieser Gedanke war schon in der 1. Lesung ausgesprochen worden.[2]) Wenn zur Publizierung von Rechtsverhältnissen ein öffentliches Buch geführt wird, so ergibt sich für den Dritten die Erkundigungspflicht, in deren Verabsäumen ein Mangel der im Verkehr nötigen Sorgfalt zu erblicken ist.[3]) In dem Fall jedoch, wo ein Dritter nach der ganzen Sachlage annehmen durfte, mit einer unverheirateten Person zu kontrahieren, dürfte selbst ein Eintrag im Güterrechtsregister nicht der Anwendung der Sätze über den gutgläubigen Eigentumserwerb im Wege stehen.

1. Für den Mobiliarverkehr kommt § 932 BGB. in Betracht. Er bestimmt, daß der Erwerber auch dann Eigentümer wird, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehörte, es sei denn, daß er zur Zeit des Eigentumsüberganges nicht im guten Glauben war. Erwirbt also der Dritte bei eingetragener allgemeiner Gütergemeinschaft von einem Ehemann Sachen im guten Glauben, der Mann sei Alleineigentümer, so wird er nicht Eigentümer, wenn ein Fall des § 1446 vorliegt. Ist er jedoch im Glauben, von einer unverheirateten Person zu erwerben, ohne daß ihm diese Annahme als grobe Fahrlässigkeit angerechnet werden könnte, so erlangt er Eigentum, trotzdem der im Güterrechtsregister eingetragene Ehevertrag wirksam ist und obwohl nach güterrechtlichen Grundsätzen das Rechtsgeschäft unwirksam wäre.

---

[1]) Mot. Bd. 4 S. 318.
[2]) Prot. S. 7242.
[3]) Mot. Bd. 4 S. 553.

2. Für den Immobiliarverkehr wirkt vor allem der öffentliche Glaube des Grundbuchs. § 892 bestimmt, daß zugunsten desjenigen, der ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Rechte durch Rechtsgeschäft erwirbt, der Inhalt der Grundbucheintragung als richtig gilt, wenn weder gegen die Unrichtigkeit ein Widerspruch eingetragen noch die Unrichtigkeit dem Erwerber bekannt ist. Desgleichen ist eine Verfügungsbeschränkung dem Erwerber gegenüber nur wirksam, wenn sie aus dem Grundbuch ersichtlich oder dem Erwerber bekannt ist. Eine Ausnahme davon findet sich nur beim gesetzlichen Güterstand. Dieser kann nicht ins Grundbuch eingetragen werden. Jeder Erwerber eines Grundstückrechts muß daher mit den aus §§ 1395—1403 sich ergebenden Beschränkungen der Verfügungsmacht der Frau rechnen. Das Gesetz geht noch weiter und bestimmt, daß der dritte gutgläubige Erwerber selbst dann die Beschränkungen, denen die Frau nach den §§ 1395—1403 unterliegt, gegen sich gelten lassen muß, wenn er nicht gewußt hat, daß seine Rechtsvorgängerin eine Ehefrau ist (§ 1404). Der Inhalt des Grundbuchs gilt insbesondere auch einem abweichenden Eintrag im Güterrechtsregister gegenüber als wahr. Übereignet die im gesetzlichen Güterstand lebende Ehefrau ihr auf ihren Namen im Grundbuch eingetragenes Grundstück an einen Dritten, der die Frau für unverheiratet hält, so erwirbt er trotz § 892 kein Eigentum, da ihm § 1404 entgegensteht. Wie es sich verhält, wenn der Mann oder die Frau entgegen dem § 1445 ohne Zustimmung des anderen Ehegatten ein allein auf seinen bezw. ihren Namen im Grundbuch eingetragenes Grundstück an einen Dritten veräußert, soll den Gegenstand der folgenden Ausführungen bilden.

Zweiter Teil.

Vertrauensschutz bei Verfügungen über gütergemeinschaftliches Vermögen.

§ 7.

Regelung des Verfügungsrechts über Gesamtgut im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Mit dem Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft stellt sich nicht selten eine Unsicherheit im Rechtsverkehr heraus, die zu Schwierigkeiten und Mißhelligkeiten führen kann. Denn es wird nicht immer sofort erkennbar sein, wer eigentlich Eigentümer der im Besitz der Ehegatten befindlichen Vermögensstücke ist. Die Folgen treffen hauptsächlich einen Dritten, der mit einem der Ehegatten in Rechtsverkehr tritt.

Der Dritte, der sich mit einem der Ehegatten in dem Vertrauen, den Alleineigentümer und den allein Verfügungsberechtigten vor sich zu haben, in Rechtsverkehr einläßt, läuft Gefahr, sich in diesem Vertrauen getäuscht zu sehen, wenn sich hinterher offenbart, daß das betreffende Vermögensstück seinem Vertragsgegner nicht zu Alleineigentum zusteht, sondern daß es zum Gesamtgut gehört. Hier würde der Dritte seine Rechtsstellung wieder aufgeben müssen, wenn nicht die Verfügung seines Rechtsvorgängers durch nachträgliche Genehmigung des berechtigten Ehegatten nach § 185 wirksam würde. Das würde zu unhaltbaren Zuständen im Rechtsleben führen. Es muß sich daher unwillkürlich die Überlegung aufdrängen, wie diesen mißlichen Zuständen abgeholfen werden kann.

Wie wir in der Einleitung gesehen haben, beeinträchtigt die allgemeine Gütergemeinschaft die Geschäftsfähigkeit der Frau nicht. Die Frau ist jedoch aus den oben dargestellten Erwägungen von der Verwaltung des Gesamtguts ausgeschlossen. Sie vermag daher ohne Zustimmung des Mannes keine Verfügung über dieses vorzunehmen.

Wie im täglichen Leben, so ist auch in der Rechtswissenschaft mit dem Wort „Verfügung" kein einheitlicher Begriff verbunden. Einmal versteht man darunter Anordnungen irgendwelcher Art, wie die von den Behörden, insbesondere von dem Richter erlassenen Verfügungen, die letztwilligen Verfügungen, Verfügungen von Todes wegen. Diese Verfügungen haben rechtlich nichts miteinander gemein und unterstehen je nach ihren besonderen Zwecken ganz verschiedenen Rechtssätzen.

Von dieser Bedeutung abgesehen, verwendet das Bürgerliche Gesetzbuch das Wort „Verfügung" in einem anderen Sinn, und zwar wesentlich im Gegensatz zum Verpflichtungsgeschäft; so ist z. B. zu einem Rechtsgeschäft, durch das sich die Frau zu einer Leistung verpflichtet, die Zustimmung des Mannes nicht erforderlich, während zur Verfügung über eingebrachtes Gut die Frau der Einwilligung des Mannes bedarf. In der Literatur zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird als Verfügung meistens bezeichnet „ein Rechtsgeschäft, durch welches unmittelbar ein Recht übertragen, belastet, geändert oder aufgehoben wird".[1]) Bisweilen wird auch von der Verfügung als dem „dinglichen Rechtsgeschäft" gesprochen. Diese Bezeichnung legt jedoch den Irrtum nahe, daß nur über dingliche Rechte verfügt werden kann. Hierauf beschränkt sich jedoch der Begriff der Verfügung nicht, sondern er erstreckt sich über Rechte aller Art, insbesondere Forderungsrechte. In jüngster Zeit haben sich Wilutzky und Sohm eingehend mit dem Begriff der Verfügung beschäftigt.[2]) Nach Wilutzky ist Verfügung identisch mit Erfüllungsgeschäft. Dies trifft zu für zweiseitige Verfügungen, bei denen dem Verfügungsgeschäft auf der einen Seite ein Erwerbsgeschäft auf der anderen Seite gegenübersteht; hier liegt jeder Verfügung ein Schuldversprechen zugrunde, und die Verfügung ist die Erfüllung desselben. Die einseitigen Verfügungen dagegen, z. B. Verzicht auf das Eigentum, können sehr wohl ohne Kausal-

[1]) So z. B. Planck Bd. 1 S. 185; Enneccerus Bd. 1 S. 330 u. a.

[2]) Wilutzky im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 28 S. 53ff.; Sohm, Gegenstand S. 7ff. und Arch. f. bürgerl. R. Bd. 28 S. 173ff. Gegen Sohm nimmt Stellung Binder, Der Gegenstand, in Zeitschr. f. HR. Bd. 59 S. 1ff.; Arch. f. bürgerl. R. Bd. 37 S. 209ff. und Klingmüller in Grünhuts Zeitschr. Bd. 34 S. 489.

geschäft vorkommen und daher nicht als Erfüllung bezeichnet werden. Wilutzkys Definition von Verfügung ist daher nicht als zutreffend anzusehen. Sohm bezeichnet die Verfügung als „ein die Rechtslage eines bestimmten Gegenstandes, d. h. eines Vermögensrechts, unmittelbar änderndes Rechtsgeschäft". Nach ihm besteht das Wesen des Vermögensrechts gerade darin, Verfügungsgegenstand zu sein, während das Persönenrecht ein unverfügbares Rechtsgut darstelle. Diese Persönenrechte — als solche bezeichnet er diejenigen, die aus einer persönlichen Eigenschaft des Berechtigten entspringen — sind nicht übertragbar, aber aus der Nichtübertragbarkeit kann man nicht entnehmen, daß darüber auch nicht verfügt werden kann, denn die Übertragung ist nur eine Art der Verfügung, neben der vor allem noch der Verzicht in Betracht kommt. Daß ein Verzicht auf solche Rechte möglich ist, beweisen die §§ 1432, 1662, 2346 ff. Als Hauptargument seiner Lehre führt Sohm an, daß im Bürgerlichen Gesetzbuch sich keine Rechtssätze finden, die von Verfügung über Persönenrechte handeln. Das hat aber einzig darin seinen Grund, daß die Verfügung die Veräußerung umfaßt und die letztere bei jenen Rechten in der Regel unzulässig ist. Ganz folgerichtig spricht daher § 185 nicht schlechtweg von Verfügung, sondern von Verfügung „über einen Gegenstand". Dieser Zusatz wäre ganz überflüssig, wenn es eine Verfügung nur über einen Gegenstand, ein Vermögensrecht gäbe. Die Unterscheidung zwischen Persönen- und Vermögensrecht ist für die Lehre von der Verfügung nicht zu verwerten, vielmehr muß im allgemeinen jedes Recht oder Rechtsverhältnis als möglicher Gegenstand von Verfügungen bezeichnet werden, und es ist dann im Einzelfall festzustellen, ob das Recht zu einer Verfügung geeignet ist. Diese Auffassung ist auch die der herrschenden Meinung, welche die Verfügung definiert als ein Rechtsgeschäft, durch das ein Recht aufgehoben, übertragen, belastet oder geändert wird.

Mit dieser allgemeinen Begriffsbestimmung ist aber das Wesen der Verfügung nicht vollständig festgestellt; es muß ein subjektives Moment hinzukommen, das in der Person dessen liegt, der die Verfügungserklärung abgibt. Da jede Verfügung eine Rechtsänderung, meistens sogar eine Rechtsverminderung zur Folge hat, ist ohne weiteres anzunehmen, daß zu einer Verfügungserklärung

nur derjenige befähigt ist, der zu dem betreffenden Objekt in rechtlicher Beziehung steht. So ist zu einer Verfügung über eine Forderung nur der Gläubiger berechtigt, und Willenserklärungen des Schuldners, z. B. die Erfüllung durch den Schuldner, enthalten keine Verfügung über die Forderung. Wenn somit nur der zur Verfügung Berechtigte eine Verfügungserklärung abgeben kann, so ist jedoch zu beachten, daß dieses zu jeder Verfügung erforderliche Verfügungsrecht nicht allein demjenigen gegeben ist, dem das betroffene Recht zusteht, vielmehr können auch andere Personen, die nicht Subjekt des Rechts sind, Verfügungsrecht besitzen.

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft ist das Verfügungsrecht in Beziehung auf das Gesamtgut in folgender Weise geregelt: Die Frau ist zur Verfügung über Gesamtgut in der Regel nur mit Zustimmung des Mannes befugt; dem Manne sind in seinem Verfügungsrecht nur durch die §§ 1444—1446 Schranken gezogen.

Bei den Forderungsrechten wird die Verfügungswirkung allein durch die auf Rechtsänderung gerichtete Willenserklärung des Berechtigten erzielt. Die Verfügung über dingliche Rechte erfordert noch einen weiteren realen Bestandteil. Hier genügt nicht die einseitige Erklärung des Berechtigten oder bei zweiseitigen Verfügungen der Vertrag des Verfügenden und des Erwerbers, die „Einigung", der Verfügungswille muß vielmehr bei beweglichen Sachen durch Übertragung oder Aufgabe des Besitzes, bei Grundstücksrechten durch Eintragung im Grundbuch nach außen hin erkennbar gemacht werden. Die Willenserklärung ist also bei dinglichen Rechten nur der eine zur Verfügung notwendige Bestandteil, der aber für sich allein eine Rechtsänderung nicht hervorzubringen vermag. Eine Verfügung liegt daher erst vor, wenn zur Einigung die Besitzübertragung bezw. die Eintragung hinzugetreten ist. Doch sind von dieser Regel Ausnahmen zu machen. Nach § 878 kommt eine Verfügungsbeschränkung des Berechtigten dann nicht mehr in Betracht, wenn seine Erklärung bindend geworden und der Antrag auf Eintragung beim Grundbuchamt gestellt ist, z. B. eine unverheiratete Person verkauft ihr Grundstück und läßt es an den Dritten auf. Vor der Eintragung dieses Dritten heiratet die verfügende Person; die jetzt

nach § 1445 eintretenden Beschränkungen hindern die Vollendung des Erwerbs des Dritten nicht. Dieser Fall wird also so behandelt, als ob die Verfügung bereits durch die bloße Willenserklärung ohne die Eintragung im Grundbuch zustande gekommen wäre. Analog muß man auch in anderen Fällen, in denen eine derartig bindende und zur Eintragung demnächst führende Erklärung vorliegt, diese bereits wie eine Verfügung über das in Frage stehende Recht behandeln.

Trotz fehlenden Verfügungsrechts kann eine Verfügung gültig sein, indem in gewissen Fällen das mangelnde Recht des Verfügenden durch den guten Glauben ersetzt wird. Dies gilt jedoch nur in den gesetzlich besonders geregelten Fällen. Grundsätzlich kann jemand ein Recht nur übertragen, das er hat, der Erwerb in gutem Glauben ist immer nur die im Interesse der Verkehrssicherheit gemachte Ausnahme.

Über den Rechtsgrund des Erwerbs von einem Nichtberechtigten besteht Streit. Es wird behauptet, es werde hier dem Verfügenden eine Verfügungsmacht durch den Besitz oder Grundbucheintrag oder einen sonstigen legitimierenden Umstand verliehen. Der Erwerb von einem Nichtberechtigten ließe sich darnach auf die durch den Besitz verliehene rechtliche Macht des Veräußerers zur Rechtsübertragung zurückführen, indem der Veräußerer infolge seines Besitzes zur Veräußerung der Sache genügend legitimiert sei.[1])

Gegen diese Ansicht ist mit Recht Widerspruch erhoben worden. Denn einmal ist es wenig einleuchtend, wie aus dem Besitz, einer Tatsache die Machtvollkommenheit entspringen soll, das Eigentum zu übertragen. Andererseits ist es aber gar nicht nötig, anzunehmen, daß durch den Besitz eine Verfügungsmacht verliehen werde, denn das positive Recht kann sehr wohl vorschreiben, daß unter gewissen Umständen trotz mangelnden Rechts des Veräußerers der Rechtserwerb eintreten soll. Das Gesetz geht dabei von der Erwägung aus, daß derjenige, der im berechtigten Vertrauen auf das Recht seines Tradenten gehandelt und im Glauben an die Wirksamkeit seines Erwerbes die Sache erhalten hat, in diesem

---

[1]) So z. B. Endemann Bd. 2, 1 S. 527 Note 2a; Leonhard, Vertretung beim Fahrniserwerb S. 110; Hellwig, Rechtskraft S. 103 ff.

Vertrauen geschützt werden soll und nicht durch einen Rechtsmangel seines Vorgängers einen Nachteil erleiden soll. Dadurch ist die Grundlage der Wirksamkeit des Erwerbs von einem Nichtberechtigten nicht in die Person des Veräußerers, sondern in die Person des Erwerbers gelegt. Der Gutgläubige erwirbt, wie Enneccerus sagt,[1]) „nicht weil der Veräußerer ein Verfügungsrecht hatte, sondern obgleich er es nicht hatte". Doch muß der Glaube des Erwerbers an die Rechtsmacht seines Vorgängers begründet sein, und eine solche Begründung wird regelmäßig darin zu finden sein, daß der Nichtberechtigte die tatsächliche Gewalt über den Verfügungsgegenstand besitzt und damit die Vermutung des Rechts für sich hat.[2]) Dies zwingt jedoch nicht zu der Annahme einer Verfügungsmacht des Nichtberechtigten, vielmehr verhält es sich beim Erwerb auf Grund guten Glaubens so, daß in den vom Gesetz geregelten Fällen die Verfügung trotz mangelnden Verfügungsrechtes gültig ist, indem der Rechtsmangel durch den guten Glauben des Erwerbers ersetzt wird.

§ 8.

Verfügungen eines Dritten über Gesamtgut.

Nach unserem geltenden Recht ist es möglich, daß eine Person zur Verfügung über fremde Rechte befugt ist. Dies kann seinen Grund haben in einem beschränkten dinglichen Recht an der fremden Sache oder in einem Verwaltungsrecht. Auf Grund eines dinglichen Rechts ist z. B. der Pfandgläubiger zur Verfügung über Gesamtgut befugt; denn dem Pfandgläubiger ist mit dem Recht, das Pfand zu verwerten, auch ein Verfügungsrecht innerhalb der Grenzen dieses Zwecks gegeben. Subjekt des Gesamtguts sind nach wie vor die beiden Ehegatten. Ebenso verhält es sich, wenn an einem zum Gesamtgut gehörenden Forderungsrecht ein Nießbrauch bestellt wird. Der Nießbraucher allein ist hier zur Kündigung und Empfangnahme der Leistung befugt. Bei Nießbrauch an Sachen ist nur im Fall des § 1048 ein Verfügungs-

[1]) Bd. 1 S. 327/28.

[2]) Regelsberger in Iherings Jahrb. Bd. 47 S. 399 ff.

recht über fremdes Eigentum gegeben. Solche Verfügungen eines Dritten über das Gesamtgut sind durch das Güterrecht, insbesondere durch die §§ 1445, 1446 gar nicht beeinflußt.

§ 9.

Verfügungen der Frau über Gesamtgut.

Das Gesamtgut haftet nach § 1460 ohne weiteres für nicht rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten der Frau, also für solche, welche unmittelbar auf Gesetz beruhen. Hierher gehören insbesondere die Verpflichtungen der Frau aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff.) sowie die auf gesetzlicher Unterhaltspflicht beruhenden und die aus einer ungerechtfertigten Bereicherung hervorgegangenen. Zu den gesetzlichen Verbindlichkeiten gehören ferner diejenigen, welche aus Geschäftsführung ohne Auftrag entstanden sind,[1]) sowie die Kosten einer notwendigen Verteidigung.

Hat der Mann seine Einwilligung zu einem Rechtsgeschäft der Frau erteilt, so haftet für eine hieraus entstehende Verbindlichkeit das Gesamtgut und damit der Mann persönlich. Doch ist anzunehmen, daß eine Ausschließung der Haftung des Gesamtguts und damit der persönlichen Haftung des Mannes durch Vertrag des Mannes mit dem Vertragsgegner möglich ist, desgleichen daß der Mann seine Zustimmung unter der Bedingung erteilen kann, daß die Haftung des Gesamtguts bezw. seine persönliche Haftung ausgeschlossen sei. Das hat insofern praktische Bedeutung, als ein solches Rechtsgeschäft dem Sondergut der Frau gegenüber, das nach § 1439 der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterliegt, Wirkung äußern kann. In Übereinstimmung mit den Motiven ist ferner anzunehmen, daß der Mann, wenn es sich um ein Rechtsgeschäft oder um einen Rechtsstreit zum Zweck der ordnungsmäßigen Verwaltung des Sonderguts der Frau handelt, die von ihm zu erteilende Zustimmung unter wirksamer Ausschließung der Haftung des Gesamtguts erteilen kann. Dagegen lassen die Motive die Beantwortung der Frage, ob der Mann

[1]) So Planck § 1414; Staudinger § 1414; and. A. Matthiaß Bd. 2 § 88 I B, 1 b u. a.

seine Einwilligung der Frau gegenüber zwar unbedingt, aber unter der Beschränkung, daß die Haftung des Gesamtguts ausgeschlossen sein soll, erteilen könne, offen. In der Wissenschaft und Praxis wird sie fast durchweg verneint,[1]) meines Erachtens ganz mit Recht. Aus allgemeinen Grundsätzen wird zu entnehmen sein, daß jedenfalls Dritten gegenüber eine derartige Haftungsbeschränkung nicht in Betracht kommen kann. Eine solche hinzugefügte Beschränkung wird indessen häufig die Bedeutung haben, daß eine rechtsgeschäftliche Zustimmung überhaupt nicht erteilt werden soll. Ebenso ist zu verneinen, daß der Mann, wenn er seine Einwilligung zu einem selbständigen Erwerbsbetrieb der Frau erteilt, die Haftung des Gesamtguts ausschließen kann. Eine solche Befugnis würde zu einem wenig befriedigenden Resultat führen und im Effekt einer Verweigerung des selbständigen Erwerbsbetriebs gleichkommen. Die Annahme einer solchen Befugnis würde der Tendenz der §§ 1452, 1405 direkt zuwiderlaufen.

Hat die Frau ohne Einwilligung des Mannes ein Verfügungsgeschäft über Gesamtgut abgeschlossen, so hat dieses keine Wirkung. In diesem Falle kommen dann auch nicht die Vorschriften des § 1448 über die nachträgliche Genehmigung eines derartigen Rechtsgeschäfts durch den Mann zur Anwendung, es greifen vielmehr die allgemeinen Bestimmungen des § 185 über Verfügungen eines Nichtberechtigten Platz. Ähnliches gilt auch von obligatorischen Rechtsgeschäften, die aber der Frau gegenüber wirksam sind, während es bei den Verfügungen nicht der Fall ist. Da die von der Frau ohne Zustimmung ihres Mannes vorgenommenen Verfügungen unwirksam sind, so können sich auch Dritte auf die Unwirksamkeit berufen. Denn die Bestimmungen des § 135, wonach Verfügungen über einen Gegenstand, die gegen ein gesetzliches Veräußerungsverbot verstoßen, das nur den Schutz bestimmter Personen bezweckt, nur diesen Personen gegenüber unwirksam sein sollen, betreffen nicht den Fall, wo die Frau über Gesamtgut, also nicht über *ihr* Eigentum verfügt, und sind nicht anwendbar für den Fall, wo sie über *ihr* Recht, nämlich über ihren Anteil an Gesamtgutsgegenständen verfügt; denn eine solche Verfügung ist nach § 1442 schlechthin unwirksam.

[1]) So Planck und Staudinger Bem. zu § 1460.

Verweigert der Mann die Genehmigung zu dem ohne seine Einwilligung vorgenommenen Verfügungsgeschäft der Frau, so hat der Dritte ohne Einwilligung gar keine Rechtsstellung erworben. Es fragt sich nun, ob und inwieweit dies nach den Vorschriften über gutgläubigen Erwerb anders ist. Wir müssen dabei scheiden, ob die Frau über Forderungen, Grundstücke oder Mobilien verfügt hat.

Als Verfügungsgeschäfte über Forderungsrechte sind vor allem zu nennen: Übertragung, Erlaß, Annahme der geschuldeten Leistung. Ebenso sind hierher zu zählen Rücktritt und Kündigung, wenn sie von seiten des Forderungsberechtigten ausgehen. Auch die Stundung ist zu den Verfügungen zu rechnen, weil hier das Ziel des Forderungsrechts zeitlich hinausgeschoben wird, dagegen nicht die Mahnung, denn durch sie wird eine unmittelbare Änderung des Forderungsrechts nicht herbeigeführt. Nimmt die Ehefrau eine derartige Verfügung über ein zum Gesamtgut gehörendes Forderungsrecht ohne Einwilligung des Mannes vor, so vermag diese, wie wir oben gesehen haben, eine Wirkung nicht zu erzeugen. In solchen Fällen ist der Dritte ohne Schutz, denn das mangelnde Recht der verfügenden Ehefrau wird nicht durch den guten Glauben des Erwerbers ersetzt. Der Schutz des guten Glaubens tritt nur in den gesetzlich speziell geregelten Fällen ein. Auf dem Gebiete des Obligationenrechts fehlt es an entsprechenden allgemeinen Bestimmungen zum Schutz gutgläubiger Dritter, wie sie auf dem Gebiete des Sachenrechts nach den §§ 892 ff. u. 932 ff. bestehen. Einen gutgläubigen Erwerb an Forderungen gibt es grundsätzlich nicht; eine Ausnahme ist nur durch § 405 gemacht: „Hat der Schuldner eine Urkunde über die Schuld ausgestellt, so kann er sich, wenn die Forderung unter Vorlegung der Urkunde abgetreten wird, dem neuen Gläubiger gegenüber nicht darauf berufen, daß die Eingehung oder Anerkennung des Schuldverhältnisses nur zum Schein erfolgt, oder daß die Abtretung durch Vereinbarung mit dem ursprünglichen Gläubiger ausgeschlossen sei, es sei denn, daß der neue Gläubiger bei der Abtretung den Sachverhalt kannte oder kennen mußte". Es soll also eine in Wirklichkeit nicht bestehende Forderung zugunsten des gutgläubigen Erwerbers als bestehend gelten und gegen den Schuldner geltend gemacht

werden können. Ferner soll der Erwerber geschützt sein, wenn er im entscheidenden Moment nicht wußte und nicht wissen mußte, daß zwischen dem bisherigen Gläubiger und Schuldner ein pactum de non cedendo abgeschlossen ist. Der Grund zu dem in § 405 gewährten Schutz ist, daß der gutgläubige Dritte, dem eine Urkunde bei der Abtretung vorgelegt wurde, den Inhalt der Schuldurkunde für Ernst nehmen und auch den ernstlichen Willen beim Schuldner annehmen darf. Von diesem Fall und den Fällen abgesehen, in denen die Forderungen aus Inhaber- und Orderpapieren entspringen, ist ein Schutz des gutgläubigen Dritten beim Erwerb von Forderungen ausgeschlossen.

Dagegen kann es fraglich erscheinen, ob bei Verfügungen der Ehefrau über Grundstücke der gutgläubige Dritte geschützt wird, wenn die Ehefrau als Alleineigentümerin im Grundbuch eingetragen ist, während in Wirklichkeit das Grundstück Bestandteil des Gesamtguts ist. In der Literatur besteht hierüber Unsicherheit. Es lassen sich drei Eventualitäten denken: Einmal der Dritte hat gewußt, daß seine Mitkontrahentin verheiratet ist und daß für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft gilt; sodann der Dritte hat gewußt, daß seine Mitkontrahentin verheiratet ist, er war aber darüber, daß für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist, in Unkenntnis; endlich der Dritte hat nicht gewußt, daß seine Mitkontrahentin verheiratet ist.

a) Der Dritte hat gewußt, daß seine Mitkontrahentin verheiratet ist und für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft gilt.

Unrichtig ist der Inhalt des Grundbuchs, wenn nicht der vom Grundbuch aufgewiesene, sondern der außerhalb desselben bestehende rechtliche Zustand dem materiellen Recht entspricht, also auch, wenn ein auf den Namen eines Ehegatten eingetragenes Grundstück zum Gesamtgut gehört. Trotz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs gilt der Inhalt des Grundbuchs nicht zugunsten dessen für richtig, der die Unrichtigkeit desselben kennt. Wer die Unrichtigkeit der Bekundung des Grundbuchs kennt, kann sich nicht auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs berufen. Läßt er sich gleichwohl eine Eintragung erteilen, deren Berechtigung von der Richtigkeit des ihm als unrichtig bekannten Buchinhalts ab-

hängt, so ist die mit der Eintragung abgeschlossene Verfügung nichtig und der Eintrag unrichtig. Da in unserem Falle der Dritte wußte, daß seine Mitkontrahentin verheiratet ist und für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist, und daß infolgedessen der Grundbucheintrag nicht der wahren Rechtslage entspricht, so ist der Erwerb eines zum Gesamtgut gehörenden Grundstücks durch ein vom Manne nicht genehmigtes Rechtsgeschäft mit der Frau ausgeschlossen.

b) Der Dritte hat gewußt, daß seine Mitkontrahentin verheiratet ist, nicht aber, daß für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft gilt.

In diesem Fall würde an und für sich der Anwendung der Grundsätze über den Eigentumserwerb des gutgläubigen Dritten nichts im Wege stehen. Es ist jedoch nicht zu übersehen, daß der Dritte, wenn er weiß, daß seine Mitkontrahentin verheiratet ist, mit den durch die Ehe eintretenden güterrechtlichen Beschränkungen der Frau rechnen muß. Verfügt z. B. in einem Fall, wo allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart und im Güterrechtsregister eingetragen ist, die Frau über ein Grundstück, für das sie im Grundbuch als Alleineigentümerin eingetragen ist, so wird zwar, wie aus den früheren Erwägungen hervorgegangen ist, prinzipiell der Grundbucheintrag dem Güterrechtsregistereintrag vorzugehen haben. Der gutgläubige Dritte erwirbt jedoch in diesem Falle um deswillen nicht Eigentum an dem Grundstück, weil er annehmen muß, die Ehefrau lebe im gesetzlichen Güterstand, der ja nicht in das Grundbuch eingetragen werden kann. Nach Ausschaltung der im Güterrechtsregister eingetragenen allgemeinen Gütergemeinschaft könnte der Dritte im Höchstfall also fordern, daß die Sachlage nach dem gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung beurteilt werde. Diese Beurteilung führt aber zu den §§ 1395 ff., wonach die Wirksamkeit des abgeschlossenen Rechtsgeschäfts der Frau von der Genehmigung des Mannes abhängt, und zu dem § 1404, wonach ein Dritter die Beschränkungen, denen die Frau nach den §§ 1395—1403 unterliegt, auch dann gegen sich gelten lassen muß, wenn er nicht gewußt hat, daß seine Mitkontrahentin eine Ehefrau ist.

Nach denselben Grundsätzen würde die Frage des Eigentums-

erwerbes von Mobilien mit Gesamtgutseigenschaft, über die die Frau ohne die erforderliche Zustimmung des Mannes verfügt hat, zu beantworten sein. Schließt also ein Dritter mit einer verheirateten Frau ein Rechtsgeschäft ab, so ist für ihn erforderlich, daß er sich über die ehelichen Verhältnisse derselben orientiert, um sich die Vorteile eines gutgläubigen Eigentumserwerbes zu sichern. Findet der Dritte einen entsprechenden Eintrag im Güterrechtsregister nicht, so steht ihm der Einwand entgegen, daß die Vermutung stets für das gesetzliche Güterrecht spricht, wonach die Frau gleichfalls an die Zustimmung des Mannes gebunden ist.

c) Der Dritte hat nicht gewußt, daß seine Mitkontrahentin verheiratet ist.

Die Vorschriften zugunsten desjenigen, welcher Rechte von einem Nichtberechtigten herleitet, kommen bei Verfügungen, welche die Frau ohne die erforderliche Zustimmung des Mannes über ein zum Gesamtgut gehörendes Grundstück vorgenommen hat, insofern zur Anwendung, als der Dritte geschützt wird, wenn er nicht weiß, daß die Frau verheiratet ist. Planck[1]) betont hierbei ausdrücklich, daß eine dem § 1404 entsprechende Vorschrift für die vertragsmäßigen Güterstände nicht bestehe. § 1404 bestimmt für den gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung, daß die gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen der Ehefrau hinsichtlich ihres eingebrachten Guts zum Nachteil eines Dritten selbst dann Platz greifen, wenn dieser nicht wußte, daß die weibliche Person, die ihm gegenüber, oder der er gegenüber rechtsgeschäftlich handelt, eine Ehefrau ist. Dadurch fällt der sonst regelmäßig zugunsten dessen, der Rechte von einem Nichtberechtigten herleitet, eintretende Schutz des guten Glaubens für diesen Dritten im Interesse des Ehemanns fort. „Der Rücksicht auf die Sicherheit Dritter steht die Rücksicht auf die Sicherung der Rechte des Ehemanns und auf die Durchführung der Zwecke der ehelichen Nutznießung und Verwaltung gegenüber.“[2]) Heinsheimer[3]) will den § 1404 auf den Fall der allgemeinen Gütergemeinschaft in bezug auf Verfügungen über Gesamtgut für entsprechend anwendbar erklärt

[1]) § 1443 Anm. 4.
[2]) Mot. Bd. 4 S. 238.
[3]) Im Recht Jahrg. 1901 S. 609.

wissen, insbesondere weil doch vernünftigerweise dem Manne in diesem Güterstand, der im Vergleich mit dem ordentlichen Güterstand die Verfügungsbeschränkung der Frau nicht vermindere, wohl aber die Verwaltungsbefugnis des Mannes erhöhe, der für den ordentlichen Güterstand gegebene Schutz nicht versagt werden dürfte. Wenn der Gesetzgeber für den Normalfall des gesetzlichen Güterstandes bestimme, daß jeder, der mit einer Frau Rechtsgeschäfte bestimmter Art abschließe, sich darüber, ob sie verheiratet sei oder nicht, selbst zu vergewissern habe, und wenn der Gesetzgeber mit Rücksicht auf die regelmäßig vorhandene Leichtigkeit dieser Feststellung eine Berufung auf die Unkenntnis nicht gestatte, so könne dieser dem Manne aus Gründen allgemeiner Art gewährte Schutz doch nicht deshalb versagt werden, weil er mit der Frau einen Ehevertrag abgeschlossen hat. Von diesen allgemeinen Beweisgründen abgesehen, bezieht sich Heinsheimer auch auf § 1452, dessen Hinweis auf § 1405 den § 1404 involviere. Mantey[1]) glaubt unmittelbar aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entnehmen zu können, daß der gütergemeinschaftliche Ehemann den gleichen Schutz gegen ungesetzliche Verfügungen seiner Frau über Stücke des Gesamtguts genieße wie der Ehemann in Verwaltung und Nutznießung gemäß § 1404 gegen derartige Verfügungen seiner Frau bezüglich des eingebrachten Guts. Dieses Ergebnis sei zu ziehen aus einer der formellen Vorschriften über das Güterrechtsregister, nämlich § 1558 Abs. 1 in Verbindung mit der sedes materiae für die materiellen Vorschriften über die Rechtsfolgen der Eintragung oder Nichteintragung in das Güterrechtsregister, nämlich mit § 1435. „Es gilt nach dem Eintrag im Güterrechtsregister in erster Linie als dem X bekannt, daß er mit einer verheirateten Person rechtsgeschäftlich verhandelt, mag er sie auch für ledig halten. Denn nur wer verehelicht ist, kann in einem ehelichen Güterstand leben und im Güterrechtsregister eingetragen sein." Schlägt man diesen Weg ein, so kommt man zu den unter b) ersichtlichen Erwägungen. Die von Mantey versuchte Bezugnahme auf § 1435 versagt um deswillen, weil nach § 1435 die Eintragung ins Güterrechtsregister lediglich zur Folge

[1]) Im Recht Jahrg. 1902 S. 39.

hat, daß die Abweichung vom gesetzlichen Güterstand, nicht aber das Bestehen einer Ehe dem Dritten als bekannt gilt.[1]) Ebenso muß die analoge Anwendung des § 1404 trotz Anerkennung der Richtigkeit der praktischen Erwägungen Heinsheimers Bedenken erregen. Diese Bedenken sind nicht zu überwinden, da § 1404 offenbar als Sondervorschrift für den gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung vom Gesetzgeber gedacht ist.

Meines Erachtens kann man sich weder über das eine noch über das andere Bedenken hinwegsetzen und gelangt daher zur reinen Anwendung der Grundsätze über den Eigentumserwerb gutgläubiger Dritter. Daß darin eine unbillige Härte gegen den Ehemann liegt, kann nicht gesagt werden. Denn dem Ehemann ist durch § 1438 Abs. 3 ein wirksames Schutzmittel gegeben, wodurch er solche Verfügungen der Frau unmöglich machen kann. Eine analoge Anwendung des § 1404 des gesetzlichen Güterstandes auf die allgemeine Gütergemeinschaft erscheint mir schon deshalb ganz willkürlich, weil in bezug auf den Grundbucheintrag die Verhältnisse bei den beiden Güterständen ganz verschieden gelagert sind. Beim gesetzlichen Güterstand ist die Eintragung der Ehefrau richtig, also für einen Schutz des öffentlichen Glaubens nach Grundbuchrecht kein Raum. Bei allgemeiner Gütergemeinschaft dagegen ist, wenn die Frau allein eingetragen ist, das Grundbuch unrichtig, also für § 892 Raum.

§ 10.

Verfügungen des Ehemanns über Gesamtgut.

Wie wir oben gesehen haben, ist die Frau von der Verwaltung und Verfügung über Gesamtgut regelmäßig ausgeschlossen. Über ihren Anteil an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen kann sie deshalb nicht disponieren, weil eine Gesamtheit zur gesamten Hand vorliegt, über die einzelnen Gesamtrechte nicht, weil ihr für die Regel kein Verwaltungsrecht eingeräumt ist. Die Verwaltung und Verfügung steht vielmehr grundsätzlich allein dem Manne zu. Dies gilt aber in vollem Umfang nur für alle

[1]) Staudinger § 1443 Anm. 6 b.

Erwerbsgeschäfte und für alle entgeltlichen Rechtsgeschäfte, wenn sie sich auf bewegliche Sachen und die Rechte beziehen, die zum Gesamtgut gehören. Das im allgemeinen freie einseitige Verfügungsrecht des Mannes über Gesamtgut ist nämlich durch die §§ 1444, 1445, 1446 eingeschränkt. Der Mann bedarf darnach der Einwilligung der Frau

1. zu einem Rechtsgeschäft, durch das er sich zu einer Verfügung über das Gesamtgut im ganzen verpflichtet, sowie zu einer Verfügung, durch die eine ohne Zustimmung der Frau eingegangene Verpflichtung dieser Art erfüllt werden soll (§ 1444);

2. zur Verfügung über ein zu dem Gesamtgut gehörendes Grundstück sowie zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung (§ 1445);

3. zu einer Schenkung aus dem Gesamtgut sowie zu einer Verfügung über Gesamtgut, durch welche das ohne Zustimmung der Frau erteilte Versprechen einer solchen Schenkung erfüllt werden soll. Das gleiche gilt von einem Schenkungsversprechen, das sich nicht auf das Gesamtgut bezieht. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer Anstandspflicht entsprochen wird.

Dadurch, daß das Bürgerliche Gesetzbuch die Zustimmung der Frau zum Abschluß der in den §§ 1444—1446 genannten Rechtsgeschäfte fordert, spricht es ihr ein Mitwirkungsrecht zu. Der eigentliche Abschluß des Rechtsgeschäfts geschieht durch den Mann. Zustimmung ist „Einwilligung", wenn sie dem zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäft vorausgeht, oder „Genehmigung", wenn sie nachfolgt. Die Zustimmung kann sowohl dem Manne wie dem am Rechtsgeschäft beteiligten Kontrahenten gegenüber erklärt werden. Da sie nicht der für das abzuschließende Rechtsgeschäft bestimmten Form bedarf, kann sie formlos und stillschweigend geschehen. Auch bedarf es auf seiten des Mannes beim Abschlusse des Rechtsgeschäfts nicht einer ausdrücklichen Berufung auf die erfolgte Zustimmung. Sache des beteiligten Dritten ist es, festzustellen, ob der Mann zu einer Verfügung legitimiert ist.

Verweigert die Frau ohne ausreichenden Grund ihre Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft, so kann diese auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn

das Rechtsgeschäft des Mannes zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesamtguts erforderlich ist (§ 1447). Erteilt die Frau ihre Zustimmung zu einem in § 1445 genannten Rechtsgeschäft des Mannes, so werden solche Geschäfte vollgültig und es haftet für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten das Gesamtgut und damit der Mann persönlich; eine persönliche Verpflichtung der Frau tritt jedoch durch die Erteilung ihrer Zustimmung nicht ein. Werden ohne die Zustimmung der Frau derartige Geschäfte vom Manne vorgenommen, so sind sie unwirksam und entstehen aus ihnen nicht einmal Verbindlichkeiten für den Mann; es kann daher auch der Mann auf Rückgabe des auf Grund des unwirksamen Rechtsgeschäfts Geleisteten klagen. Dagegen verpflichten die Frau Rechtsgeschäfte, die sie ohne die Zustimmung des Mannes vorgenommen hat. Dieser Unterschied beruht darauf, daß nach § 1459 das Gesamtgut für sämtliche Schulden des Mannes, nicht für sämtliche der Frau haftet, somit das Gesamtgut aus diesen unwirksamen Rechtsgeschäften doch indirekt verpflichtet würde. Ein von dem Manne ohne die erforderliche Zustimmung vorgenommenes einseitiges Rechtsgeschäft, welches eine Verfügung über Gesamtgut bezweckt, ist völlig unwirksam (§ 1448 verbunden mit § 1398); es kann weder durch die Genehmigung der Frau noch durch die Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft wirksam werden. Die Wirksamkeit der zweiseitigen Rechtsgeschäfte, die der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau vorgenommen hat, bemißt sich nach § 1448, der die entsprechende Anwendung der Normen ausspricht, die in den §§ 1396—1398 für den Fall getroffen sind, daß beim gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung die Frau ohne die erforderliche Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut verfügt. Schließt also der Mann ohne Einwilligung der Frau einen Vertrag der in § 1445 bestimmten Art, so befindet sich das Rechtsgeschäft bis zur Erteilung der Genehmigung durch die Frau in Schwebe. Dieser Schwebezustand kann durch eine Aufforderung an den Mann, „die Genehmigung der Frau zu beschaffen", gehoben werden. Eine an die Frau gerichtete Aufforderung ist wirkungslos.[1]) Durch die spätere Aufforderung des Dritten an den Mann

[1]) Schmidt, Familienrecht § 1448 Anm. 3 a. E.

wird die Erklärung der Genehmigung oder Nichtgenehmigung, welche dem Manne gegenüber vor der an ihn gerichteten Aufforderung abgegeben ist, unwirksam. Der Dritte kann sich demgemäß auf die dem Manne gegenüber abgegebene Erklärung der Frau so lange berufen, als er eine Aufforderung im Sinne des § 1448 Abs. 2 nicht erlassen hat. Begnügt sich also der Dritte mit der Genehmigung, welche die Frau ohne Aufforderung des Dritten dem Manne erteilt hat, so muß das Geschäft als zustande gekommen gelten. Begnügt er sich damit aber nicht, so läuft er durch die nachträglich an den Mann gerichtete Aufforderung Gefahr, die bereits erteilte Genehmigung wieder zu verlieren.[1]) Die Erklärung über die Genehmigung kann, sobald der Dritte den Mann zur Beschaffung der Genehmigung aufgefordert hat, nur ihm, d. h. dem Kontrahenten gegenüber erklärt werden. Sie hat bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Empfang der Aufforderung zu geschehen; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert (§ 1448 Abs. 2 Satz 2).

Die in dem § 1448 in Verb. mit §§ 1396 Abs. 1, 1397, 1398 enthaltenen Bestimmungen entsprechen den Vorschriften der §§ 108 Abs. 1 u. 2, 109, 111, welche die Wirksamkeit der von einem Minderjährigen getroffenen Verfügung regeln. Dagegen weicht § 1396 Abs. 3 von dem § 108 Abs. 3 ab. § 108 Abs. 3 bestimmt, daß die Genehmigung des Minderjährigen, wenn er unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist, an die Stelle der Genehmigung des Vertreters tritt. Die analoge Anwendung würde dahin führen, im Falle, daß die Frau ohne die erforderliche Einwilligung des Mannes durch Vertrag verfügt, nach Wegfall der Verwaltung und Nutznießung die Genehmigung der Frau an die Stelle der Genehmigung des Mannes treten zu lassen. Nach § 1396 Abs. 3 wird jedoch der Vertrag bei Verweigerung der Genehmigung durch den Mann nicht dadurch wirksam, daß die Verwaltung und Nutznießung aufhört. Der 1. Entwurf hielt eine Bestimmung des Inhalts, daß nach Beendigung der eheherrlichen Verwaltung und Nutznießung die Genehmigung der Frau an die Stelle der Genehmigung des Mannes trete, nicht für erforderlich, weil mit

[1]) Schmidt, Familienrecht § 1448 Anm. 3b.

Rücksicht auf die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit der Frau schon „der Wegfall der eheherrlichen Verwaltung und Nutznießung als solche die Konvaleszenz der dinglichen Verfügung der Ehefrau bewirkt".[1]) Die 2. Kommission war der gleichen Ansicht, hielt aber eine Bestimmung, wie sie jetzt in § 1396 Abs. 3 gegeben ist, für erforderlich. Das Ergebnis ist nun folgendes: Eine Verfügung der Frau, die sie ohne Einwilligung des Mannes getroffen hat, konvalesziert, wenn die Verwaltung und Nutznießung des Mannes endet. Hat der Mann aber die Genehmigung verweigert, sei es, daß er die Verweigerung ausdrücklich ausgesprochen oder daß er auf ergangene Aufforderung hin die zweiwöchige Frist ohne Erklärung hat verstreichen lassen, so ist eine Konvaleszenz durch Endigung der Verwaltung und Nutznießung ausgeschlossen.[2]) Endemann[3]) erfordert für den Fall, daß durch Beendigung der Verwaltung und Nutznießung Konvaleszenz eintritt, noch eine besondere Bestätigung durch die Frau. Das glaube ich mit Rücksicht auf § 185 verneinen zu müssen, da § 108 Abs. 3 offenbar eine Spezialbestimmung im Gegensatz zu § 185 darstellt. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft ist jedoch Konvaleszenz durch Auflösung der Gemeinschaft nur möglich, wenn der Mann den Gegenstand, über den er ohne die erforderliche Zustimmung verfügt hat, erwirbt, da sonst für eine Anwendung des § 185 kein Raum ist.

Die Zustimmungserklärung der Frau kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden. Dieser Beschluß ist nur wirksam, wenn er innerhalb zweier Wochen vom Empfang der Aufforderung ab erwirkt und vom Mann dem anderen Teile mitgeteilt wird (§ 1448 Abs. 3).

Solange die Genehmigung noch nicht erteilt ist, ist der andere Teil zum Widerruf berechtigt (§ 130). Hat er jedoch gewußt, daß der Mann in allgemeiner Gütergemeinschaft lebt, so kann er nur widerrufen, wenn der Mann der Wahrheit zuwider die Einwilligung der Frau behauptet hat; er kann auch in diesem

[1]) Mot. Bd. 4 S. 227.

[2]) Vers. A. Planck §§ 1396, 1397; Schmidt § 1396; Staudinger § 1396 Anm. 4.

[3]) Bürgerl. R. 8. Aufl. Bd. 2 Abs. 2 S. 365 Nr. 16.

Fall nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung beim Abschluß des Vertrags bekannt war (§§ 1448 Abs. 1, 1397).

Hat der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über ein zum Gesamtgut gehörendes Recht verfügt, so kann die Frau das Recht ohne Zustimmung des Mannes gegen Dritte gerichtlich geltend machen (§ 1449). Diese Bestimmung gewährt der Frau die Möglichkeit, die infolge des Mangels der erforderlichen Zustimmung der Frau vorhandene theoretische Rechtsunwirksamkeit des von ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfts praktisch geltend zu machen. Der 1. Entwurf[1]) bestimmte anfangs nur, daß die Frau den Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs ohne Mitwirkung des Mannes solle geltend machen können, allein die 2. Kommission zog die Grenzen für die Befugnis der Frau weiter und dehnte ihre Befugnis auf alle Rechte aus. In Betracht kommt jede gerichtliche Geltendmachung, sei es im Wege des Prozesses oder im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die in den §§ 1444—1446 enthaltenen Ausnahmen von dem Grundsatz des freien Verfügungsrechts des Mannes über Gesamtgut haben ihren Grund darin, daß es sich bei diesen Rechtsgeschäften um besonders schwerwiegende und eingreifende einseitige Maßnahmen handelt, die leicht zu einer schweren Schädigung des Gesamtguts führen könnten. Es ist daher zu diesen Rechtsgeschäften die Zustimmung des anderen Subjekts des Gesamtguts, der Ehefrau, nötig. Zustimmungsbedürftig sind diese Verfügungen teils wegen ihrer causa, teils wegen des Objekts, das sie treffen. Die causa gehört bei den abstrakten Geschäften, zu denen die Eigentumsübertragung zu zählen ist, zwar nicht zu dem Tatbestand des Zuwendungsgeschäfts, sie stellt ein außerhalb des letzteren liegendes Moment dar, das daher auch nicht die Gültigkeit der Rechtswirkung zu beeinflussen vermag, das aber doch in einem so nahen Zusammenhang mit der Vornahme des Zuwendungsgeschäfts steht, daß die Zuwendung nur dann von Bestand bleiben kann, wenn die causa vorliegt. Infolgedessen ist zwar beim Fehlen der causa die Zuwendung nicht nichtig, aber sie kann rückgängig gemacht werden unter dem Gesichtspunkt der

[1]) Mot. Bd. 4 S. 361.

condictio sine causa. In den Fällen, wo eine Verfügung zustimmungsbedürftig ist wegen ihrer causa, liegt, solange die Zustimmung nicht erfolgt ist, eine causa nicht vor, das Rechtsgeschäft ist also unwirksam. Es fragt sich nun, ob und inwieweit das infolge des Gütergemeinschaftsvertrages an sich unwirksame Rechtsgeschäft nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften über den Schutz des guten Glaubens sich als wirksam darstellt.

Nach § 1444 bedarf der Mann der Einwilligung der Frau zu einem Rechtsgeschäft, durch das sich der Mann zu einer Verfügung über das Gesamtgut im ganzen obligatorisch verpflichtet, sowie zu einer Verfügung über Gesamtgut, durch die eine solche Verpflichtung erfüllt werden soll, vorausgesetzt, daß nicht bereits die obligatorische Verpflichtung die Zustimmung der Frau gefunden hat. Die obligatorische Verpflichtung erstreckt sich einheitlich auf das ganze Vermögen, nicht aber die dingliche Verfügung. Diese muß in bezug auf die einzelnen Vermögensbestandteile hergestellt werden, und dadurch entstehen Rechte an den einzelnen Vermögensstücken, nicht an dem Vermögen als Ganzem, denn es gibt abgesehen von § 1438 Abs. 2 im Bürgerlichen Gesetzbuch keine Universalsukzession unter Lebenden. Die Erfüllung der Verpflichtung zur Verfügung über das Gesamtgut im ganzen besteht also in ungezählten Verfügungen über die einzelnen zum Gesamtgut gehörenden Gegenstände, die sich bei Grundstücken durch Auflassung, bei beweglichen Sachen durch Übergabe, bei Forderungen durch Abtretung vollzieht. In all diesen Fällen ist das obligatorische Vertragsverhältnis, in dem der Dritte mit dem Manne steht, unwirksam, wenn die nach § 1444 erforderliche Zustimmung der Frau fehlt. Eine auf Grund eines solchen wegen mangelnder Zustimmung der Frau unwirksamen obligatorischen Vertragsverhältnisses vorgenommene Leistung ist daher gleichfalls unwirksam. Doch kann hier das Rechtsgeschäft nach den allgemeinen Vorschriften über den gutgläubigen Eigentumserwerb, die ja durch das Güterrecht nicht ausgeschlossen sind, sich als wirksam erweisen. Ausgeschlossen ist natürlich ein Schutz des Dritten, wenn er weiß, daß das ihm tradierte Vermögen das Gesamtgut der in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Eheleute ist, wenn er also weiß, daß der Mann nicht Alleineigentümer und nicht zur

alleinigen Verfügung berechtigt ist. Desgleichen kann ein Schutz dann nicht in Frage kommen, wenn der Ehemann die Zustimmung der Frau dem Dritten gegenüber fälschlich behauptet, denn der Mangel des Verfügungsrechts wird durch den guten Glauben nicht ersetzt. Anders dagegen verhält es sich, wenn der Dritte das verkaufte Vermögen nicht für Gesamtgut, sondern für Alleineigentum des Mannes hält. Hier steht der Anwendung der Vorschriften über gutgläubigen Eigentumserwerb nichts im Wege. Es kommen daher für bewegliche Sachen der Grundsatz „Hand wahre Hand", für Grundstücke die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs in Betracht. Beim Erwerb von Forderungen dagegen ist der Dritte abgesehen von § 405 schutzlos, denn das Bürgerliche Gesetzbuch hat keine allgemeinen Schutzvorschriften beim gutgläubigen Erwerb von Forderungen aufgestellt. Es ist aber bei all diesen Fällen nicht zu übersehen, daß hier unter Umständen der obligatorische Vertrag wegen Dissenses gar nicht zustande gekommen ist, denn die gegenseitigen Willenserklärungen decken sich nicht; der Dritte hat das im Alleineigentum des Mannes stehende Vermögen im Auge, der Ehemann dagegen will das Gesamtgutsvermögen der beiden Ehegatten an den Dritten veräußern.

Analog § 1444 dürfte Unwirksamkeit in dem Falle anzunehmen sein, wenn der Mann zur Erfüllung einer irrtümlich angenommenen Verpflichtung leistet, also ein indebitum. Denn es kann unmöglich angenommen werden, daß eine Leistung unwirksam ist, wenn der obligatorische Vertrag nur wegen mangelnder Zustimmung der Frau unwirksam ist, dagegen wirksam, wenn er schon aus anderen Gründen, z. B. Dissens, vis absoluta u. a. nichtig ist.

Wenn der Dritte, der auf Grund seines guten Glaubens an dem Gesamtgut Eigentum erworben und dieses nun an einen anderen veräußert hat, der Kenntnis davon hatte, daß die Einwilligung der Frau zur ersten Veräußerung fehlte, so fragt es sich, ob dem weiteren Erwerber diese Kenntnis bei seinem Erwerbe schadet. Man wird diese Frage verneinen müssen. Der Rechtsnachfolger tritt in die Rechtsstellung des gutgläubigen

Dritten ein, und diese behält er ohne Rücksicht auf seine Kenntnis vom mangelnden Rechte seines Vorgängers.

Nach § 1446 bedarf der Mann der Einwilligung der Frau für einen dinglichen Vertrag, durch den über einen zum Gesamtgut gehörenden Gegenstand schenkungsweise verfügt wird. Die Schenkung geschieht durch diejenigen Rechtsgeschäfte, welche die Zuwendung bewirken, z. B. die Schenkung durch Eigentumsübertragung erfolgt bei Mobilien durch Übergabe, bei Immobilien durch Auflassung, die Schenkung einer Forderung durch formelle Zession. Jede Schenkung wird um ihrer causa willen vorgenommen. Es erscheint daher als ganz natürlich, daß man bei der Schenkung die causa als Geschäftsbestandteil betrachtet und verlangt, daß in bezug auf sie alle Geschäftserfordernisse zutreffen. Nimmt der Mann ohne Einwilligung der Frau einen dinglichen Vertrag vor, durch den er schenkungsweise über einen zum Gesamtgut gehörenden Gegenstand verfügt, so ist die causa der Grund der Unwirksamkeit. Um die Fälle solcher unwirksamer Verfügungen möglichst zu verringern, ist es dem Grundbuchrichter gestattet, wenn der konkrete Sachverhalt die Annahme einer Schenkung nahelegt, gemäß § 19 GBO. Offenlegung des Kausalgeschäfts zu verlangen, um prüfen zu können, ob nicht eine Schenkung vorliegt. Dies selbst in dem Falle, wenn der Mann über ein im Grundbuch auf beide Ehegatten eingetragenes Recht eine Verfügung trifft, zu der er an sich der Zustimmung der Frau nicht bedarf, z. B. Abtretung einer Hypothek.

Wie im vorigen Falle, so ist es auch hier möglich, daß das infolge des Gütergemeinschaftsvertrages an sich unwirksame Rechtsgeschäft nach Maßgabe der Bestimmungen über den Schutz des guten Glaubens sich als wirksam darstellt. In Betracht kommen wieder die allgemeinen Vorschriften über gutgläubigen Eigentumserwerb des Sachenrechts. Weiß der Dritte, daß die Schenkung ohne Zustimmung der Frau bewirkt ist, so kann natürlich von einem Eigentumserwerb des Dritten unter Berufung auf seinen guten Glauben keine Rede sein. Dagegen führen die obigen Grundsätze dahin, daß der Dritte geschützt wird, wenn er nicht weiß, daß sein Gegenkontrahent zu solchen Schenkungen nicht befugt ist. An dieser Sachlage tritt auch dadurch keine Änderung

ein, daß der Dritte, z. B. der Erbe des Beschenkten, die causa gar nicht kennt. Denn der Rechtsnachfolger wird nur berechtigt, wenn das Recht seines Vorgängers bestand, es muß also ein Recht des Auktors vorhanden sein, auf das sich die Rechtsübertragung oder Rechtsentstehung für den Erwerber gründet. Ein Eigentumserwerb kraft guten Glaubens tritt nur bei dinglichen Rechten nach §§ 892 u. 932 ein, und auch hier nur für den Erwerb durch Rechtsgeschäft, also z. B. nicht bei der Erbfolge.

Im Gegensatz zu den bisher erwähnten Verfügungsbeschränkungen des Mannes über gütergemeinschaftliches Vermögen, die wegen der causa des Verfügungsgeschäfts im Bürgerlichen Gesetzbuch Platz gefunden haben, steht die in § 1445 ausgesprochene Beschränkung. Hier ist die Verfügung zustimmungsbedürftig nicht wegen ihrer causa, sondern wegen des Objekts, das durch die Verfügung betroffen wird. Nach § 1445 ist die Zustimmung der Frau erforderlich zu einer Verfügung über ein zum Gesamtgut gehörendes Grundstück, sowie zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung. Maßgebend für die Aufnahme dieser Bestimmung war die wirtschaftliche Bedeutung des Grundbesitzes für weite Kreise unseres Volkes, sowie die „tiefeingreifende Wirkung auf die Lebensverhältnisse der ganzen Familie",[1]) die eine Veräußerung des Grundbesitzes für diese Kreise mit sich bringt. Als Verfügung über ein Grundstück erscheint vor allem die Veräußerung, die Dereliktion und die Belastung mit dinglichen Rechten, insbesondere Hypotheken, ferner die Kündigung einer auf einem Gesamtgutsgrundstück ruhenden Hypothek, sowie die Ausschließung des Kündigungsrechts bei einer solchen. In der Literatur[2]) bestritten ist, ob der Mann, wenn er bei dem Erwerbe eines Grundstücks für den Kaufpreis Hypotheken bestellt, zur Hypotheken-

[1]) Mot. Bd. 4 S. 353.

[2]) Für die Bejahung dieser Frage Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 4 S. 187; Turnau-Förster Bd. 2 S. 235; Predari, GBO. S. 320; Schmidt, Familienrecht zu § 1445 Anm. 3 a; Enneccerus-Lehmann Bd. 2 S. 478; Brachvogel, DJZ. 1900 S. 392; Schäfer u. Sonnenberg in der Bayer. Notariatszeitung 1901 S. 182, 1902 S. 154; Seufferts Bl. f. Rechtsanw. Bd. 65 S. 300. Für die Verneinung Planck, Staudinger, Achilles-Greiff, Fischer-Henle zu § 1445; OLG. Karlsruhe in Rechtspr. d. OLG. Bd. 6 S. 161; Seufferts Bl. f. Rechtsanw. Bd. 65 S. 150; DJZ. 1900 S. 272.

bestellung der Einwilligung der Frau bedarf. Dagegen ist nicht erforderlich die Einwilligung der Frau zu einer Verfügung des Mannes über die zum Gesamtgut gehörenden Rechte an Grundstücken und Rechte an solchen Rechten.

Was den Schutz des gutgläubigen Dritten betrifft, so ist zunächst die von Scherer[1]) vertretene Ansicht, daß der gutgläubige Dritte den Ansprüchen der Frau aus § 1449 gegenüber überhaupt nicht geschützt sein solle, mag er nun Mobilien oder Immobilien vom Manne erworben haben, für durchaus unrichtig zu halten. Es findet sich bei der ganzen allgemeinen Gütergemeinschaft keine einzige Bestimmung, die die allgemeinen Lehren über den Schutz gutgläubiger Dritter ausschließt. Scherer will offenbar den § 1404 des gesetzlichen Güterstandes, wonach ein Dritter die Beschränkungen, denen die Frau nach den §§ 1395—1403 unterliegt, auch dann gegen sich gelten lassen muß, wenn er nicht gewußt hat, daß die Frau eine Ehefrau ist, nicht nur analog bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, sondern auch entsprechend in bezug auf die vom Manne ohne Zustimmung der Frau vorgenommenen Rechtsgeschäfte zur Anwendung bringen. Ob § 1404 für die von der Frau ohne Zustimmung des Mannes vorgenommenen Rechtsgeschäfte bei der allgemeinen Gütergemeinschaft Anwendung findet, könnte allenfalls zweifelhaft erscheinen, jedenfalls findet er bei Verfügungen des Mannes bei der allgemeinen Gütergemeinschaft keine Anwendung. Es greifen hier vielmehr die allgemeinen Vorschriften zugunsten desjenigen, der Rechte von einem Nichtberechtigten herleitet, Platz. In Betracht kommen für Grundstücke die Bestimmungen über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs. Verfügt also der Mann ohne die nach § 1445 erforderliche Zustimmung der Frau über ein zum Gesamtgut gehöriges Grundstück, so kann die Frage des Eigentumserwerbes durch den gutgläubigen Dritten nur auftauchen, wenn das Grundbuch lediglich den Mann als Eigentümer bezeichnet, während in Wirklichkeit das Grundstück den in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten gehört. Ist dem Dritten bekannt, daß der mit ihm kontrahierende Ehegatte in allgemeiner Gütergemeinschaft

[1] Scherer, Familienrecht § 1449 Anm. 3.

lebt und das Grundstück Bestandteil des Gesamtguts ist, so ist sein Eigentumserwerb unter Hinweis auf die Eintragung im Grundbuch ausgeschlossen, da die Unrichtigkeit des Grundbuchs dem Erwerber bekannt ist, es also am guten Glauben fehlt. Weiß der Dritte nicht, daß zwischen den Ehegatten allgemeine Gütergemeinschaft besteht, so müssen wir die Fälle, wo die allgemeine Gütergemeinschaft im Güterrechtsregister eingetragen ist, von denen scheiden, wo sie nicht eingetragen ist. Ist die allgemeine Gütergemeinschaft nicht eingetragen, so gelangen die Grundsätze des gutgläubigen Eigentumserwerbes vollkommen zur Anwendung; der Dritte erwirbt an dem Grundstück Eigentum. Ist die allgemeine Gütergemeinschaft im Güterrechtsregister verlautbart, so erlangt der Dritte gleichfalls meistens Eigentum. Nun bestimmt allerdings § 1435, und zwar lediglich zugunsten des Dritten: Wird durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes verändert oder ausgeschlossen, so können einem Dritten gegenüber hieraus Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts die Ausschließung oder Änderung im Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Dritten bekannt war. Diese Vorschrift gewährt dem Dritten nur insoweit Schutz, als dem gutgläubigen Dritten gegenüber Einwendungen aus einem Güterstand, der von dem gesetzlichen oder von dem ins Güterrechtsregister eingetragenen abweicht, nicht hergeleitet werden dürfen. Dagegen ist die Vorschrift des § 1435 nicht geeignet, die allgemeinen Bestimmungen der §§ 892, 932 umzustoßen.[1]) Nur eine im Grundbuch eingetragene Verfügungsbeschränkung ist dem Erwerber gegenüber wirksam. Will die Frau sich gegen Verfügungen des Mannes über die zum Gesamtgut gehörenden Grundstücke schützen, so kann sie vom Manne jederzeit die Mitwirkung zur Berichtigung des Grundbuchs verlangen (§ 1438 Abs. 3). Wer also von einem im Grundbuch als Alleineigentümer eingetragenen, in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Ehemann ein Grundstück erwirbt, dessen guter Glaube wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß

[1]) So Planck § 1435 Nr. 13; Staudinger § 1435 Nr. 7.

im Güterrechtsregister das Bestehen der Gütergemeinschaft eingetragen, sondern nur dadurch, daß dieses ihm bekannt ist.[1]) Selbst wenn der Dritte weiß, daß der als Alleineigentümer im Grundbuch Eingetragene verheiratet ist, hat er keine Veranlassung, das Güterrechtsregister einzusehen. Er kann ja immer noch annehmen, daß dieser in gesetzlichem Güterstand lebt und daher über sein eingebrachtes Gut einseitig zu verfügen befugt ist.

[1]) Turnau-Förster, Liegenschaftsrecht Bd. 2 S. 216.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.